

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2023



Diese konsolidierte Fassung wurde von Arendt & Medernach lediglich zu Informationszwecken erstellt. Bei möglichen Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text, ist der französische Text maßgebend, wie im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Begriff „konsolidiert Fassung vom 1. Januar 2023“ beinhaltet die Änderungen, welche durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 betreffend den Haushaltsplan der Einkünfte und Ausgaben des Staates für das Haushaltsjahr 2023, veröffentlicht im *Mémorial* A N° 649 vom 23. Dezember 2022, eingeführt wurden.

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

EINFÜHRUNG	3
TEIL I: OGAW	8
1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich	8
2. Kapitel – Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren	9
3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren	20
4. Kapitel – Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren	30
5. Kapitel – Anlagepolitik eines OGAW	31
6. Kapitel – In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben	40
7. Kapitel – In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben	44
8. Kapitel – Verschmelzung von OGAW	47
9. Kapitel – Master-Feeder-Strukturen	56
TEIL II: ANDERE OGA	63
10. Kapitel – Anwendungsbereich	63
10bis. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen	63
11. Kapitel – Investmentfonds	66
12. Kapitel – Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)	68
13. Kapitel – OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen	70
TEIL III: AUSLÄNDISCHE OGA	74
14. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich	74
TEIL IV: VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN	75
15. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten	75
16. Kapitel – Andere Verwaltungsgesellschaften	100
17. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind	105
18. Kapitel – Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken	105
TEIL V: ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF OGAW UND ANDERE OGA	106
19. Kapitel – Zulassung	106
20. Kapitel – Organisation der Aufsicht	108
21. Kapitel – Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren	129
22. Kapitel – Strafbestimmungen	137
23. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen	138
24. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform	143
25. Kapitel – Übergangsbestimmungen	144
26. Kapitel – Schlussbestimmungen	151

EINFÜHRUNG

Definitionen

Art. 1 Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. „zuständige Behörden“: die Behörden, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG als solche bezeichnet. Die in Luxemburg für die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen und Verwaltungsgesellschaften zuständige Behörde ist die CSSF;
2. „Verwahrstelle“: ein Kreditinstitut, welches mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 genannten Aufgaben betraut ist;
3. „Anfangskapital“: ist das in Artikel 57 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital;
4. „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*;
5. „Richtlinie 78/660/EWG“: die geänderte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen;
6. „Richtlinie 83/349/EWG“: die geänderte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;
7. „Richtlinie 97/9/EG“: die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger;
- 7bis. „Richtlinie 98/26/EG“: die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;
8. „Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;
9. „Richtlinie 2006/48/EG“: die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;
10. „Richtlinie 2006/49/EG“: die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;
- 10bis. „Richtlinie 2006/73/EG“: die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

11. „Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

11bis. „Richtlinie 2011/61/EU“: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

11ter. „Richtlinie 2013/34/EU“: die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates;

11quater. „Richtlinie 2014/65/EU“: die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

11quinquies. „Richtlinie 2014/91/EU“: die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

12. „Mutterunternehmen“: ein Unternehmen, welches die folgenden Rechte besitzt:

- a) es besitzt die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens; oder
- b) es besitzt das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens; oder
- c) es besitzt das Recht, auf ein Unternehmen, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Unternehmen unterliegt, es zulässt, dass es solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird; oder
- d) es ist Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens und verfügt aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens; oder
- e) es kann einen beherrschenden Einfluss über ein anderes Unternehmen ausüben oder übt tatsächlich einen solchen Einfluss aus; oder
- f) es wird mit einem anderen Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst;

13. „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte;

14. „Aufnahmemitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW ist und in dem die Anteile des Investmentfonds bzw. der Investmentgesellschaft vertrieben werden;

15. „Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW“: der Mitgliedstaat, in dem der Investmentfonds bzw. die Investmentgesellschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

16. „Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, der nicht Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichtet hat oder Dienstleistungen erbringt;

17. „Herkunftsmitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft“: der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitzungssitz hat;

18. „Tochterunternehmen“: ein Unternehmen, im Hinblick auf welches einem Mutterunternehmen die unter Ziffer 12 aufgeführten Rechte zustehen. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist auch als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, welches an der Spitze dieser Unternehmen steht;

18*bis*. „Alternative Investmentfonds (AIF)“: Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich ihrer Teilfonds gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt a) der Richtlinie 2011/61/EU, die:

- a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und
- b) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen.

In Luxemburg sind dies die alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 1 Absatz 39 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

19. „Eigenmittel“: Eigenmittel im Sinne von Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG. Zur Anwendung dieser Definition gelten die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG sinngemäß;

20. „Verschmelzung“: eine Transaktion, bei der:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;
- b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die „übertragenden

OGAW“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;

- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „übertragende OGAW“, die weiter bestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „übernehmende OGAW“, übertragen;

21. „grenzüberschreitende Verschmelzung“: eine Verschmelzung von OGAW:

- a) von denen mindestens zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder
- b) die in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind, durch Neugründung eines OGAW, der in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wird.

22. „inländische Verschmelzung“: die Verschmelzung von OGAW, die im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind, wenn mindestens einer der betroffenen OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet wurde;

22bis. „Verwaltung von AIF“: die Erbringung zumindest der in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a) oder b) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;

22ter. „AIFM“: die juristischen Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU zu verwalten. In Luxemburg sind dies die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 1 Absatz 46 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds;

23. „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;

23bis. „Finanzinstrument“: ein in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführtes Finanzinstrument;

24. „enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

- a) eine „Beteiligung“, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder
- b) eine „Kontrolle“, d. h. das Verhältnis zwischen einem „Mutterunternehmen“ und einem „Tochterunternehmen“ im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss und in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder

juristischen Person und einem Unternehmen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Bestimmungen:

- jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ist ebenfalls als Tochterunternehmen desjenigen Mutterunternehmens anzusehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;
- eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen;

24bis. „Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“: Das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

25. „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen;

26. „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt;

26bis. „Leitungsorgan“: umfasst:

- a) für die Zwecke der Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes*), den Verwaltungsrat oder gegebenenfalls den Vorstand;
- b) für die Zwecke der anderen Gesellschaftsformen diejenigen Organe, welche die Verwaltungsgesellschaft oder den OGAW aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Gründungsunterlagen vertreten;

27. „Anteile“: Anteile eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktien eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

28. „qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft“: eine direkte oder indirekte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft in Höhe von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte in Übereinstimmung mit Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 11. Januar 2008 über die Transparenzanforderungen sowie den in Artikel 11 Absätzen 4 und 5 dieses Gesetzes genannten Bedingungen zur Zurechnung von Stimmrechten, oder jede andere Möglichkeit zur Ausübung von maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens;

29. „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

30. „Anteilinhaber“: Anteilinhaber eines Organismus in vertraglicher Form (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds) sowie Aktionäre eines Organismus in der Form einer Gesellschaft (Investmentgesellschaft);

31. „SICAV“: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;

32. „Zweigniederlassung“: eine Niederlassung, die rechtlich Teil einer Verwaltungsgesellschaft ist, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erteilt wurde. In diesem Zusammenhang gelten alle Standorte, die in ein und demselben Mitgliedstaat von einer Verwaltungsgesellschaft, die ihre Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat hat, errichtet werden, als eine einzige Niederlassung;

33. „dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es einem Anleger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass der Anleger sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;

34. „Wertpapiere“¹:

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 42 nicht als Wertpapiere.

TEIL I: OGAW

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 2 (1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes sind auf alle in Luxemburg niedergelassenen OGAW anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 gelten als OGAW alle Organismen,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Mittel für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und / oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden². Der

¹ Im Gegensatz zur französischen und englischen Terminologie, die auf *valeurs mobilières* bzw. *transferable securities* Bezug nimmt, unterscheidet die deutsche Terminologie der Richtlinie 2009/65/EG nicht zwischen „übertragbaren“ (im Sinne von liquiden, insbesondere weil börsengehandelten) und anderen Wertpapieren.

² Obgleich in der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Begriffe *Rücknahme oder Auszahlung* (auf Französisch: „retrait ou remboursement“) verwendet werden, wird im französischen Originaltext des Gesetzes der Begriff *rachat* verwendet, der dem Begriff *Rückkauf* entspricht. In dieser Übersetzung wird jedoch in Anlehnung an die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG der Begriff „Rücknahme“ verwendet.

Rücknahme gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, dass der Börsenkurs seiner Anteile nicht wesentlich von deren Nettoinventarwert abweicht.

(3) Die besagten Organismen können Vertragsform (als von einer Verwaltungsgesellschaft³ verwaltete Investmentfonds⁴) oder Satzungsform (als Investmentgesellschaften⁵) haben.

(4) Diesem Teil dieses Gesetzes unterliegen nicht die Investmentgesellschaften, deren Vermögen über Tochtergesellschaften hauptsächlich in anderen Vermögensgegenständen als Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 angelegt wird.

(5) Den Bestimmungen dieses Teils dieses Gesetzes unterliegende OGAW dürfen nicht in Organismen für Anlagen umgewandelt werden, welche nicht den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Art. 3 Diesem Teil des Gesetzes unterliegen nicht:

- OGAW des geschlossenen Typs,
- OGAW, die sich ihr Kapital beschaffen, ohne ihre Anteile beim Publikum innerhalb der Europäischen Union oder in einem Teil der Europäischen Union zu vertreiben,
- OGAW, deren Anteile aufgrund des Verwaltungsreglements⁶ des Fonds oder der Gründungsunterlagen nur an das Publikum von Ländern außerhalb der Europäischen Union verkauft werden dürfen,
- bestimmte, von der CSSF festgelegte Kategorien von OGAW, für welche die in Kapitel 5 niedergelegten Bestimmungen angesichts ihrer spezifischen Anlage- und Kreditpolitik ungeeignet sind.

Art. 4 Ein OGAW gilt als in Luxemburg niedergelassen, wenn dieser OGAW gemäß Artikel 129 zugelassen ist.

2. Kapitel – Investmentfonds zur Anlage in Wertpapieren

Art. 5 Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen von Wertpapieren und/oder von anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

Art. 6 Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

³ *société de gestion*

⁴ *fonds commun de placement (FCP)*

⁵ *société d'investissement à capital variable ou à capital fixe (SICAV/SICAF)*

⁶ *règlement de gestion*

Art. 7 Die Verwaltung eines Investmentfonds wird durch eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil IV, Kapitel 15 sichergestellt.

Art. 8 (1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über den Eintrag der Anteile oder der - uneingeschränkt zulässigen - Anteilbruchteile ausgeben.

Die den Anteilbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis der jeweils gehaltenen Anteilbruchteile ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der gemäß Artikel 17 bestellten Verwahrstelle unterzeichnet.

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 430-4⁷ und 430-6⁸ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz über entmaterialisierte Anteile und dem Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls die Satzung⁹ dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern in der Satzung kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn die Satzung dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 9 (1) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der durch Teilung des Nettovermögens des Investmentfonds durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt wird, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

⁷ Zuvor Artikel 40 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁸ Zuvor Artikel 42 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁹ Die Originalversion des Gesetzes vom 6. April 2013 verweist auf die „Satzung“. Dies sollte jedoch für *fonds communs de placement* als „Verwaltungsreglement“ verstanden werden.

(2) Anteile dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Nettoausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Fondsvermögen zugeflossen ist. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(3) Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses, es sei denn dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen, in unsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu schätzenden Veräußerungswertes.

Art. 10 Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 11 (1) Weder die Anteilinhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung eines Investmentfonds zu verlangen.

(2) Ein Investmentfonds ist verpflichtet, seine Anteile auf Verlangen eines Anteilinhabers zurückzunehmen.

(3) Die Anteiltrücknahme erfolgt auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 Absatz 1 ermittelten Wertes der Anteile, abzüglich eventueller Kosten und Provisionen, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

Art. 12 (1) Abweichend von den in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Bestimmungen kann:

- a) die Verwaltungsgesellschaft in den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen und im Einklang mit dem dort festgelegten Verfahren die Anteiltrücknahme zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung der Anteiltrücknahme darf nur für Ausnahmefälle vorgesehen werden, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist,
- b) die CSSF im Interesse der Anteilinhaber oder im öffentlichen Interesse die Aussetzung der Anteiltrücknahme verlangen, insbesondere dann, wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise eines Investmentfonds nicht beachtet werden.

(2) In den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Fällen muss die Verwaltungsgesellschaft ihre Entscheidung unverzüglich der CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, den zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten mitteilen.

(3) Die Anteilausgabe und die Anteiltrücknahme sind untersagt:

- a) während eines Zeitraumes, in dem keine Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle besteht,

- b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens¹⁰, auf Zahlungsaufschub¹¹ oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung¹² oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 13 (1) Die Verwaltungsgesellschaft fasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds. Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister¹³ hinterlegt werden und die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*¹⁴ erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement eines Investmentfonds unterliegt luxemburger Recht und muss mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

- a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,
- b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,
- c) die in Artikel 16 angesprochene Ausschüttungspolitik,
- d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die die Verwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds entnehmen kann, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,
- e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,
- f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,
- g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,
- h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,
- i) das Verfahren zur Anteilausgabe,
- j) das Verfahren zur Anteilrücknahme sowie die Bedingungen, nach denen Anteilrücknahmen möglich sind bzw. ausgesetzt werden können.

¹⁰ concordat

¹¹ sursis de paiement

¹² gestion contrôlée

¹³ Registre de Commerce et des Sociétés

¹⁴ Recueil électronique des sociétés et associations, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

Art. 14 (1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren stehen, die das Portfolio des Investmentfonds bilden.

Art. 15 Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers¹⁵ ausführen; sie haftet gegenüber den Anteilhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 16 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte eines Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 23 festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 17 (1) Für jeden der von ihnen verwalteten Investmentfonds haben die Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 18 bis 22 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Sitzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Sitzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) (...) ¹⁶

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5bis) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den Investmentfonds, für den sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

¹⁵ *mandataire salarié*

¹⁶ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Wenn die Verwaltung des Investmentfonds durch eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwaltungsgesellschaft sichergestellt ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 18 (1) (...)¹⁷

(2) Die Verwahrstelle muss:

- a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen,
- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Investmentfonds gemäß dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgt,
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement,
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Investmentfonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Investmentfonds übertragen wird,
- e) sicherstellen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows des Investmentfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Investmentfonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Investmentfonds, auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

¹⁷ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(4) Das Vermögen des Investmentfonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:
 - i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;
 - ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum des Investmentfonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:
 - i) prüfen, ob der Investmentfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Investmentfonds Eigentümer ist;
 - ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Investmentfonds Eigentümer ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(5) Die Verwahrstelle muss der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Investmentfonds übermitteln.

(6) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Investmentfonds erfolgt;

- b) die Verwahrstelle den Weisungen der für den Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Investmentfonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Investmentfonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(7) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten eines Investmentfonds übertragen wurde, können die verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 18bis (1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absätze 2 und 3 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

- a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
- b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;
- c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 18 Absatz 4 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

- a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte des Investmentfonds angemessen und geeignet sind;
- b) bezogen auf die in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Verwahrungsaufgaben:
 - i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;

- ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Investmentfonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 17 Absatz 5*bis*, Artikel 18 Absätze 4 und 6 und gemäß Artikel 20 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) die in den Investmentfonds investierenden Anleger werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;
- b) die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 19 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 19 (1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Investmentfonds und den Anteilhabern des Investmentfonds für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der im Namen des Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen

nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet dem Investmentfonds und den Anteilhabern gegenüber auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 18*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilhaber des Investmentfonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Art. 20 (1) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Investmentfonds und der Anteilhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Investmentfonds oder die für den Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Investmentfonds, den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilhabern des Investmentfonds gegenüber offengelegt werden.

Art. 21 Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle im Hinblick auf einen Investmentfonds enden:

- a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird,
- b) im Falle des auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber zu gewährleisten,
- c) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des

Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle,

- d) sofern die Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle von der zuständigen Behörde entzogen wurde und
- e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 22 (1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

- a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,
- b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ihre Aufgaben gemäß den Buchstaben b), c), d) und e) in Artikel 21 beenden, ohne innerhalb von zwei Monaten ersetzt worden zu sein, wobei der nachfolgend in c) genannte Fall hiervon nicht betroffen ist,
- c) nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,
- d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 23 verblieben ist und
- e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Eine Mitteilung hinsichtlich des für die Liquidation ursächlichen Umstandes ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations*, gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

(3) Unmittelbar nach Eintritt eines Umstandes, der die Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 23 Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) betragen.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des Investmentfonds erreicht sein.

Dieser Mindestbetrag kann durch eine Verordnung der CSSF bis auf einen Höchstbetrag von zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) erhöht werden.

Art. 24 Die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF unverzüglich in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist. Sofern das Nettovermögen des Investmentfonds zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschreitet, kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichten, den Investmentfonds zu liquidieren.

Die Anweisung der CSSF an die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu liquidieren, ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Investmentfonds durchgeführt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) zur Anlage in Wertpapieren

Art. 25 Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gelten Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und
- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und
- deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 26 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den generell auf Aktiengesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Die Satzung einer SICAV und jede Satzungsänderung sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen einer SICAV oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans einer SICAV.

(3) Abweichend von Artikel 461-6¹⁸ Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind SICAV nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

Art. 27 (1) Eine SICAV, die keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, muss am Tag ihrer Zulassung mit einem Gesellschaftskapital von dreihunderttausend Euro (EUR 300.000) ausgestattet sein. Das Gesellschaftskapital einer jeden SICAV, einschließlich solcher, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt haben, muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) erreicht haben. Vorgenannte Mindestbeträge können durch Verordnung der CSSF erhöht werden, ohne dabei sechshunderttausend Euro (EUR 600.000) bzw. zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) zu überschreiten.

Hat eine SICAV keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt,

- muss dem Antrag auf Zulassung ein Geschäftsplan beigelegt sein, aus dem mindestens der organisatorische Aufbau der SICAV hervorgeht,
- müssen die Geschäftsleiter¹⁹ der SICAV ausreichend gut beleumdet sein und in Bezug auf die Art der Geschäftstätigkeit vorbezeichneter Gesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der SICAV müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen. „Geschäftsleiter“ sind die Personen, welche die SICAV aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der SICAV tatsächlich bestimmen,
- erteilt die CSSF die Zulassung außerdem im Falle etwaiger enger Verbindungen zwischen der SICAV und anderen natürlichen oder juristischen Personen nur dann, wenn diese

¹⁸ Zuvor Artikel 73 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

¹⁹ Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden den Begriff *dirigeants*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff *directors* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG den Begriff „Geschäftsleiter“ verwenden.

Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die SICAV enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die SICAV sind gehalten, die von der CSSF geforderten Angaben zu übermitteln.

Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Nach Erteilung der Zulassung kann die SICAV ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der SICAV, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

Die CSSF darf einer unter diesen Teil des Gesetzes fallenden SICAV die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende SICAV

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt,
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,
- d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder gegen die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstoßen hat,
- e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(2) Auf SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, finden Artikel 110, 111, 111*bis*, 111*ter* und 112 Anwendungen, wobei der dort verwendete Begriff „Verwaltungsgesellschaft“ als „SICAV“ zu lesen ist.

SICAV können ausschließlich Vermögen ihrer eigenen Portfolios verwalten und können in keiner Weise beauftragt werden, Vermögen für Dritte zu verwalten.

(3) SICAV, die keine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben, müssen zu jedem Zeitpunkt die einschlägigen Aufsichtsregeln einhalten.

Insbesondere schreibt die CSSF, auch unter Berücksichtigung des Typs der SICAV, vor, dass die betreffende Gesellschaft über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen muss, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und Regeln für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage ihres Anfangskapitals gehören. Die vorgenannten Einrichtungen müssen unter anderem gewährleisten, dass jedes die Gesellschaft betreffende Geschäft nach Herkunft, betroffener Vertragspartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass Vermögenswerte der SICAV gemäß ihren Gründungsunterlagen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird.

Art. 28 (1) a) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absätzen 5 und 6 dieses Artikels muss die SICAV ihre Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber zurücknehmen.

(2) a) Die Anteilausgabe erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen erhöht werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

b) Die Anteilrücknahme erfolgt zu einem Preis, der sich durch Teilung des Nettovermögens der SICAV durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt, wobei der so errechnete Preis durch Kosten und Provisionen vermindert werden kann, deren Höchstbeträge und Erhebungsverfahren durch eine Verordnung der CSSF festgelegt werden können.

(3) Anteile an einer SICAV dürfen nicht ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Ausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der SICAV zufließt. Die Ausgabe von Gratisanteilen bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Satzung bestimmt die Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Anteilausgabe und der Anteilrücknahme und legt die Grundsätze und das Verfahren der Bewertung der Vermögenswerte der SICAV fest. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV im Hinblick auf zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere auf der Grundlage des letzten bekannten Börsenkurses, es sei denn, dieser Kurs wäre nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht zu einer amtlichen Notierung zugelassene Wertpapiere sowie im Hinblick auf solcherart zugelassene Wertpapiere, deren zuletzt ermittelter Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(5) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung die Bedingungen festgelegt, zu denen die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme ausgesetzt werden können. Im Falle einer Aussetzung der Anteilausgabe oder der Anteilrücknahme hat die SICAV die CSSF sowie, sofern die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, die zuständigen Aufsichtsbehörden dieser Staaten unverzüglich zu informieren.

Im Interesse der Anteilhaber kann die CSSF die Aussetzung der Anteilrücknahme insbesondere dann verlangen, wenn gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit oder die Funktionsweise der SICAV nicht beachtet werden.

(6) Die Satzung legt die Häufigkeit der Berechnung von Ausgabepreis und Rücknahmepreis fest.

(7) Die Satzung bestimmt die der SICAV zu belastenden Kosten.

(8) Die Anteile müssen vollumfänglich eingezahlt sein. Sie haben keinen Nennwert.

(9) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an und enthält keinerlei Bezug auf den Nennwert oder auf den dargestellten Anteil am Gesellschaftskapital.

(10) Kauf und Verkauf der Vermögenswerte müssen zu Preisen erfolgen, die den in Absatz 4 aufgeführten Bewertungskriterien entsprechen.

Art. 29 (1) Die Veränderungen im Gesellschaftskapital erfolgen von Rechts wegen und ohne dass die Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen, wie für Aktiengesellschaften vorgesehen, veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anteilhaber als Folge einer Kapitalherabsetzung sind lediglich den Beschränkungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 unterworfen.

(3) Im Fall der Ausgabe neuer Anteile können die bisherigen Anteilhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 30 (1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile beschließt.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Vorstand der Generalversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorgeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Art. 31 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 27 aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen nicht den auf die Zahlung von Vorschussdividenden anwendbaren Bestimmungen in Artikel 461-3²⁰ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Art. 32 Die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“²¹ oder „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV“ bzw. durch „Europäische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ oder „SICAV-SE“ ersetzt.

Art. 33 (1) SICAVs müssen sicherstellen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Vorschriften dieses Artikels und der Artikel 34 bis 37 bestellt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumundet sein und auch in Bezug auf den Typ der zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(5) Die Bestellung der Verwahrstelle muss in einem Vertrag schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für die SICAV, für die sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen.

Im Falle einer SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft bestellt hat, bei der der Herkunftsmitgliedstaat nicht derselbe wie der der SICAV ist, übermittelt die CSSF die erhaltenen Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft.

Art. 34 (1) Die Verwahrstelle muss:

²⁰ Zuvor Artikel 72-2 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

²¹ *société anonyme*

- a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen,
- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgt,
- c) den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV,
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird,
- e) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz oder der Satzung verwendet werden.

(2) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der SICAV auf Geldkonten verbucht wurden, die

- a) auf den Namen der SICAV, auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) der Richtlinie 2006/73/EG genannten Stelle eröffnet werden; und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

(3) Das Vermögen der SICAV wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, muss die Verwahrstelle:
 - i) sicherstellen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahrt werden;
 - ii) sicherstellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen der SICAV eröffnet wurden,

so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum der SICAV befindliche Instrumente identifiziert werden können;

- b) für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle:
- i) prüfen, ob die SICAV Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der SICAV vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die SICAV Eigentümerin ist;
 - ii) Aufzeichnungen über diejenigen Vermögenswerte führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die SICAV Eigentümerin ist, und die Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten.

(4) Die Verwahrstelle muss der SICAV regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der SICAV übermitteln.

(5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV können von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als „Wiederverwendung“ gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter einschließlich, ohne Einschränkung, deren Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der SICAV dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der SICAV erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung der SICAV zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die SICAV gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

(6) Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in Luxemburg ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten der SICAV übertragen wurden, können die verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 34bis (1) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben nicht auf Dritte übertragen.

(2) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

- a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
- b) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;
- c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

(3) Die Verwahrstelle darf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben

- a) über Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen, die angesichts der Art und Komplexität der ihnen anvertrauten Vermögenswerte der SICAV angemessen und geeignet sind;
- b) bezogen auf die in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Verwahraufgaben
 - i) einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis unterliegen;
 - ii) einer regelmäßigen externen Buchprüfung unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- c) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, die gewährleistet, dass diese jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- d) alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte der SICAV nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- e) sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß Artikel 33 Absatz 5, Artikel 34 Absätze 3 und 5 und gemäß Artikel 37 halten.

Ungeachtet Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen den in jener Ziffer festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlands gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Übertragung erfüllen, wobei folgende Bedingungen gelten:

- a) die in die SICAV investierenden Anteilinhaber werden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlands, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet;
- b) die SICAV hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Artikel 35 Absatz 2 sinngemäß für die Beteiligten.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands nicht als Übertragung der Verwahrfunktion betrachtet.

Art. 35 (1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV und den Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet der SICAV und den Anteilinhabern gegenüber auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung gegenüber der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

(2) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 34*bis* unberührt.

(3) Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden.

(4) Eine Vereinbarung, die gegen Absatz 3 verstößt, ist nichtig.

(5) Anteilinhaber können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die SICAV geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen, noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Art. 36 Die Aufgaben der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern die SICAV eine Verwaltungsgesellschaft ernannt hat, enden jeweils im Hinblick auf die SICAV:

- a) im Falle des Ausscheidens der Verwahrstelle auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV; bis zu der Ersetzung der Verwahrstelle, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Verwahrstelle verpflichtet, sämtliche erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten,

- b) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf eigene Veranlassung oder auf Veranlassung der SICAV, sofern diese durch eine andere Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird, welche gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist,
- c) im Falle des Ausscheidens der ernannten Verwaltungsgesellschaft auf Veranlassung der SICAV, sofern diese beschlossen hat, den Status einer selbstverwalteten SICAV anzunehmen,
- d) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft sowie im Falle der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation,
- e) wenn der SICAV, der Verwahrstelle oder der ernannten Verwaltungsgesellschaft die Zulassung von der zuständigen Behörde entzogen wurde,
- f) in allen anderen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Art. 37 (1) Die Aufgaben der SICAV und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

(2) Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle handeln bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Eine Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die SICAV oder die für die SICAV handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potentiell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potentiellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anteilinhabern der SICAV gegenüber offengelegt werden.

4. Kapitel – Sonstige Investmentgesellschaften zur Anlage in Wertpapieren

Art. 38 Unter sonstigen Investmentgesellschaften im Sinne von Teil I sind Gesellschaften zu verstehen, die nicht die Form einer SICAV besitzen und

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, ihre Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und

- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung bestimmt sind, wobei der Begriff „Investmentgesellschaft“ auf allen Urkunden, Anzeigen, Veröffentlichungen, Schreiben und anderen Unterlagen erwähnt sein muss.

Art. 39 Die Artikel 26, 27, 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, 30, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind auf Investmentgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

5. Kapitel – Anlagepolitik eines OGAW

Art. 40 Im Sinne dieses Kapitels wird jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden OGAW als eigener OGAW betrachtet.

Art. 41 (1) Die Anlagen eines OGAW dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden,
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehen ist,
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen des Unionsrechts

gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen,
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Mitgliedstaat befindet oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind,
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Jedoch darf ein OGAW:

- a) weder mehr als 10 % seines Vermögens²² in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen,
- b) noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

(3) Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

Art. 42 (1) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios eines OGAW jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte des OGAW insbesondere nicht ausschließlich oder automatisch auf abgegebene Ratings von Ratingagenturen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu stützen.

Sie muss ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der CSSF regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten

²² *actifs*

Verfahren die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW mitteilen.

Eine Investmentgesellschaft, deren Satzungssitz in Luxemburg ist, unterliegt den gleichen Pflichten.

(2) Einem OGAW ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der OGAW von den in seinem Verwaltungsreglement, seinen Gründungsunterlagen bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Artikel 43 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Grenzen von Artikel 43 nicht überschreitet. Wenn ein OGAW in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht zwangsläufig bei den Grenzen von Artikel 43 berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

(3bis) Die CSSF überwacht, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der OGAW, die Angemessenheit der Verfahren für die Bonitätsbewertung der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in Luxemburg haben, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings gemäß Absatz 1, Satz zwei in der Anlagepolitik der OGAW und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

Art. 43 (1) Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anlegen. Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens.

(2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit solchen Finanzinstituten.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1 darf ein OGAW mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben für die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (nachfolgend „Richtlinie (EU) 2019/2162“) definierten Schuldverschreibungen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein einzelner OGAW darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Art. 44 (1) Unbeschadet der in Artikel 48 festgelegten Grenzen werden die in Artikel 43 genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß dem Verwaltungsreglements oder den Gründungsunterlagen des OGAW Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar,
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Art. 45 (1) Abweichend von Artikel 43 kann die CSSF einem OGAW gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz wie Anteilinhaber von OGAW, die die in den Artikeln 43 und 44 genannten Grenzen einhalten, genießen.

Diese OGAW müssen Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements oder ihren Gründungsunterlagen ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35 % ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

(3) Ferner müssen die in Absatz 1 genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in

deren Vermögenswerte sie mehr als 35 % ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

Art. 46 (1) Ein OGAW darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines OGAW nicht übersteigen.

Wenn ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 genannten Grenzen nicht kombiniert.

(3) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anlagen des OGAW in Anteile der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Legt ein OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAW und/oder andere OGA an, muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden OGAW selbst sowie von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der OGAW einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Art. 47 (1) In dem Prospekt wird angegeben, in welche Kategorien von Vermögenswerten ein OGAW investieren darf. Er gibt ferner an, ob der OGAW Geschäfte mit Derivaten tätigen darf; ist dies der Fall, muss der Prospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zur Deckung von Anlagepositionen oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten möglicherweise auf das Risikoprofil auswirkt.

(2) Wenn ein OGAW hauptsächlich in eine der in Artikel 41 genannten Kategorien von Vermögenswerten, bei der es sich nicht um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, investiert oder einen Aktien- oder Schultitelindex gemäß Artikel 44 nachbildet, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf seine Anlagepolitik enthalten.

(3) Wenn der Nettoinventarwert eines OGAW aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der Portfoliomanagementtechniken, die angewendet werden können, der Gefahr einer

erhöhten Volatilität unterliegt, müssen der Prospekt und, sofern anwendbar, die Marketing-Anzeigen an hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf dieses Merkmal des OGAW enthalten.

(4) Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die Verwaltungsgesellschaft ferner zusätzliche Informationen über die Grenzen des Risikomanagements des OGAW, die Methoden, welche zur Einhaltung dieser Grenzen gewählt wurden, und die jüngsten Entwicklungen der wesentlichen Risiken und Renditen der Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.

Art. 48 (1) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich des Teils I bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen, handelt, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(2) Ferner darf ein OGAW nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2,
- 10 % der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile²³ zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören,
- d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat

²³ Die amtliche französische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG sowie der französische Originaltext des Gesetzes verwenden die Bezeichnung *titres émis*, wohingegen die amtliche englische Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung *instruments in issue* und die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2009/65/EG die Bezeichnung „ausgegebene Anteile“ verwenden.

ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze 1 und 2 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 sinngemäß Anwendung,

- e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

Art. 49 (1) OGAW brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Grenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende OGAW im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 50 (1) Kredite aufnehmen darf:

- weder eine Investmentgesellschaft,
- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln.

Jedoch darf ein OGAW Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen OGAW Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt:

- a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich belaufen:
 - im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10 % ihres Nettovermögens, oder
 - im Falle von Investmentfonds auf höchstens 10 % des Fondsvermögens oder
- b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10 % ihres Nettovermögens belaufen.

Falls ein OGAW Kredite gemäß den Buchstaben a) und b) aufnehmen darf, dürfen diese Kredite zusammen 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Art. 51 (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikeln 41 und 42 darf

- weder eine Investmentgesellschaft,
- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

Art. 52 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen

- weder von einer Investmentgesellschaft,
- noch von einer Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle, die für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

getätigt werden.

6. Kapitel – In Luxemburg niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in anderen Mitgliedstaaten vertreiben

Art. 53 (1) Ein OGAW muss in jedem Mitgliedstaat, in dem er seine Anteile vertreibt oder zu vertreiben beabsichtigt, Vorkehrungen treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel 21 vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 112 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel 21 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 55 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen über die Modalitäten der Durchführung der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger; und

f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 ist der OGAW nicht verpflichtet, im Aufnahmemitgliedstaat physisch präsent zu sein oder einen Dritten zu benennen.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass die Modalitäten für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, auch auf elektronischem Wege, bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde;
- b) von dem OGAW selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

Für die Zwecke des Buchstaben b) wird, sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von dem OGAW erfüllt werden sollen und dass der Dritte von dem OGAW alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

Art. 54 (1) Ein OGAW, der beabsichtigt, seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben übermitteln.

Das Anzeigeschreiben enthält Angaben zu den Modalitäten, die für den Vertrieb der Anteile des OGAW in dem Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen sind, sowie gegebenenfalls zu den Anteilklassen. Im Falle von Artikel 113 enthält es einen Hinweis darauf, dass der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft vertrieben wird, die den OGAW verwaltet.

Das Anzeigeschreiben enthält ebenfalls die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Modalitäten, die für die Ausübung der in Artikel 53 Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.

(2) Der OGAW fügt dem in Absatz 1 genannten Anzeigeschreiben die aktuelle Fassung folgender Unterlagen bei:

- a) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen, seinen Prospekt sowie gegebenenfalls seinen letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) angefertigten Übersetzung und
- b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger in der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben b) und d) angefertigten Übersetzung.

(3) Die CSSF prüft, ob die vom OGAW gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Unterlagen vollständig sind.

Die CSSF übermittelt alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der OGAW seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, spätestens zehn Werktage nach Eingang des Anzeigeschreibens und sämtlicher in Absatz 2 genannten Unterlagen. Die CSSF fügt den Unterlagen eine Bescheinigung bei, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die CSSF unterrichtet den OGAW unmittelbar über den Versand der Unterlagen. Der OGAW kann seine Anteile ab dem Datum dieser Anzeige im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.

Der OGAW muss den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates jede vorgenommene Änderung der in Absatz 2 genannten Dokumente mitteilen sowie angeben, wo diese Dokumente in elektronischer Form erhältlich sind.

(4) Im Fall einer Änderung der Informationen im gemäß Absatz 1 übermittelten Anzeigeschreiben oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen teilt der OGAW der CSSF und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung schriftlich mit.

Würde der OGAW infolge einer in Unterabsatz 1 genannten Änderung gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verstoßen, so teilt die CSSF dem OGAW innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Informationen mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. Die CSSF setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW entsprechend in Kenntnis.

Wird eine in Unterabsatz 1 genannte Änderung nach der Mitteilung der Informationen gemäß Unterabsatz 2 durchgeführt und verstößt der OGAW infolge dieser Änderung gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, so trifft die CSSF alle geeigneten Maßnahmen gemäß Artikel 147, einschließlich – falls erforderlich – der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Art. 54-1 (1) Ein OGAW kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Bezug auf Anteile, einschließlich gegebenenfalls bezüglich Anteilklassen, in einem Mitgliedstaat, für den eine Anzeige gemäß Artikel 54 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher entsprechender Anteile, die von Anlegern in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger in diesem Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
- b) die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb derartiger Anteile in diesem Mitgliedstaat aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist;
- c) vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere

unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Anteile zu verhindern.

Die in den Buchstaben a) und b) genannten Informationen enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nicht annehmen. Diese Informationen werden in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, für den eine Anzeige gemäß Artikel 54 durch den OGAW erfolgt ist, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde.

Ab dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Datum unterlässt der OGAW in diesem Mitgliedstaat jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile.

(2) Möchte ein OGAW die Anzeige der Modalitäten für den Vertrieb von Anteilen in einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 zurückziehen, so legt er der CSSF eine Anzeige vor, die Informationen über die Einhaltung der in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Bedingungen enthält.

(3) Die CSSF prüft, ob die vom OGAW gemäß Absatz 2 übermittelte Anzeige vollständig ist. Spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die CSSF diese Anzeige an die in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats sowie an die ESMA weiter. Die CSSF unterrichtet den OGAW unverzüglich von der Weiterleitung.

(4) Der OGAW stellt den Anlegern, die eine Investitionen in den OGAW beibehalten, sowie der CSSF die gemäß Artikel 55 und Kapitel 21 erforderlichen Informationen bereit. Zu diesem Zweck ist die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel zur Fernkommunikation gestattet, sofern die Informationen und Kommunikationsmittel den Anlegern in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde, zur Verfügung stehen.

(5) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Mitgliedstaats die Angaben zu jedweder Änderung an den in Artikel 54 Absatz 2 genannten Unterlagen.

Art. 55 (1) Ein OGAW, der seine Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, muss den Anlegern im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel 21 den Anlegern in Luxemburg zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

- a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 21 werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW zur Verfügung gestellt,

- b) die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache übersetzt,
- c) andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger werden nach Wahl des OGAW in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache oder in eine in der internationalen Finanzwelt gebräuchliche Sprache übersetzt und
- d) die Übersetzungen von Informationen und Unterlagen gemäß den Buchstaben b) und c) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 157 vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den in Luxemburg anwendbaren Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 56 Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem Aufnahmemitgliedstaat denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, den er in Luxemburg verwendet.

Art. 57 Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 58 Die Bestimmungen der Artikel 53 bis 57 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein in Luxemburg niedergelassener OGAW seine Anteile in einem Staat vertreibt, der Teil des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch kein Mitgliedstaat ist.

7. Kapitel – In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene OGAW, die ihre Anteile in Luxemburg vertreiben

Art. 59 (1) Ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW, der seine Anteile in Luxemburg vertreibt oder zu vertreiben beabsichtigt, muss in Luxemburg Vorkehrungen treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der in den gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen über die Modalitäten der Durchführung der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der CSSF.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 ist der OGAW nicht verpflichtet, in Luxemburg physisch präsent zu sein oder einen Dritten zu benennen.

(3) Der OGAW stellt sicher, dass die Modalitäten für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben, auch auf elektronischem Wege, bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in einer der folgenden Sprachen: Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch;
- b) vom OGAW selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

Für die Zwecke des Buchstaben b) wird, sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht vom OGAW erfüllt werden sollen und dass der Dritte vom OGAW alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

Art. 60 (1) Beabsichtigt ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW der CSSF die in Artikel 93 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dokumente sowie eine Bescheinigung, der zufolge der OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllt, übermitteln.

Ab dem Datum der Bekanntgabe an den OGAW der in diesem Absatz beschriebenen Übermittlung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW an die CSSF, kann der OGAW seine Anteile in Luxemburg auf den Markt bringen.

(2) Im Falle einer Änderung der Informationen im gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Anzeigeschreiben oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilsklassen teilt der OGAW den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW und der CSSF diese mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit.

Art. 60-1 (1) Ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW, kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb in Luxemburg in Bezug auf Anteile, einschließlich gegebenenfalls

bezüglich Anteilsklassen, für den eine Anzeige gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher entsprechender Anteile, die von Anlegern in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger in Luxemburg gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
- b) die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb derartiger Anteile in Luxemburg aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist;
- c) vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Anteile zu verhindern.

In den in Unterabsatz 1, Buchstaben a) und b) genannten Informationen ist eindeutig darzulegen, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile nicht annehmen. Diese Informationen sind in einer der folgenden Sprachen bereitgestellt: Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch.

Ab dem in Absatz 1, Buchstabe c) genannten Datum unterlässt der OGAW jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile, die in Luxemburg Gegenstand eines Widerrufs der Anzeige war.

(2) Der OGAW stellt Anlegern in Luxemburg, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, die gemäss den Artikeln 68 bis 82 und 94 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen bereit. Zu diesem Zweck ist die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel zur Fernkommunikation gestattet, sofern die Informationen und Kommunikationsmittel den Anlegern in einer der folgenden Sprachen zur Verfügung stehen: Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch.

(3) Die CSSF hat als zuständige Behörde des in der Anzeige gemäß Artikel 93a Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Mitgliedstaats dieselben Rechte und Pflichten gemäß Artikel 21 Absatz 2, Artikel 97 Absatz 3 und Artikel 108 der Richtlinie 2009/65/EG wie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW.

Ab dem Datum der Übermittlung gemäß Artikel 93a Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG darf die CSSF, in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde des in der Anzeige gemäß Artikel 93a Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Mitgliedstaats, von dem betreffenden OGAW nicht verlangen, dass er die Einhaltung der Bestimmungen über die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 genannten Vertriebsanforderungen nachweist.

Art. 61 (1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener OGAW seine Anteile in Luxemburg vertreibt, muss er seinen in Luxemburg ansässigen Anlegern alle Informationen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern in seinem Herkunftsmitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen und diese Unterlagen werden den Anlegern gemäß den folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

- a) unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG werden diese Informationen oder Unterlagen den Anlegern im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt,
- b) sowohl die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger als auch andere Informationen und Unterlagen als die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger sind ins Luxemburgische, Französische, Deutsche oder Englische zu übersetzen,
- c) die Übersetzungen der Informationen und Unterlagen gemäß Buchstabe b) werden unter der Verantwortung des OGAW erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die in Absatz 1 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen.

(3) Die Häufigkeit der in Artikel 76 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Veröffentlichungen des Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile eines OGAW richtet sich nach den Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW.

Art. 62 Ein OGAW kann im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeiten in Luxemburg denselben Verweis auf seine Rechtsform, beispielsweise „Investmentgesellschaft“ oder „Investmentfonds“, verwenden, wie in seinem Herkunftsmitgliedstaat.

Art. 63 Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 64 Die Bestimmungen der Artikel 59 bis 63 sind innerhalb der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte vorgesehenen Grenzen anwendbar, wenn ein OGAW in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat, der Teil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, niedergelassen ist und seine Anteile in Luxemburg vertreibt.

8. Kapitel – Verschmelzung von OGAW

A. – Grundsatz, Genehmigung und Zustimmung

Art. 65 Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Art. 66 (1) Unter den in diesem Kapitel festgelegten Voraussetzungen und unabhängig von der Form, in der die OGAW gemäß Artikel 2 Absatz 3 gegründet wurden, kann ein in Luxemburg niedergelassener OGAW sowohl als übertragender als auch als übernehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß Artikel 1 Ziffern 21 und 22 im Einklang mit einem der in Artikel 1 Ziffer 20 vorgesehenen Verschmelzungsverfahren sein.

(2) Unter dieses Kapitel fallen auch Verschmelzungen von in Luxemburg niedergelassenen OGAW, wenn keiner der betreffenden OGAW Gegenstand einer Anzeige gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG war.

(3) Die Bestimmungen des Kapitels II²⁴ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften bezüglich Verschmelzungen gelten nicht für die Verschmelzung von OGAW.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes müssen die Gründungsunterlagen eines in Luxemburg in der Form einer Gesellschaft niedergelassenen OGAW vorsehen, ob das Organ der Generalversammlung der Anteilhaber oder der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand im Einzelfall für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig ist. Für in der Form eines Investmentfonds in Luxemburg niedergelassene OGAW ist, außer im Falle einer im Verwaltungsreglement vorgesehenen Ausnahme, die Verwaltungsgesellschaft dieser OGAW für die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung mit einem anderen OGAW zuständig. Sehen das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen die Zustimmung einer Generalversammlung der Anteilhaber vor, müssen diese Unterlagen überdies das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse benennen, wobei im Hinblick auf die Zustimmung der Anteilhaber zum gemeinsamen Verschmelzungsplan eine solche Zustimmung mindestens mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht mit mehr als 75 %, der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhabern erteilt werden muss.

Fehlen besondere Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen, bedarf jede Verschmelzung auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form eines Investmentfonds der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder auf Seiten eines übertragenden OGAW in der Form einer Gesellschaft der Zustimmung der Generalversammlung der Anteilhaber, wobei Letztere mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhabern erfolgen muss.

Ist bei einer Verschmelzung unter Auflösung der übertragende OGAW eine Investmentgesellschaft, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung stets von der Generalversammlung der Anteilhaber des übertragenden OGAW beschlossen werden, wobei der Beschluss nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren sowie dem darin genannten Anwesenheitsquorum und Mehrheitserfordernis zu fassen ist; die Bestimmungen dieses Absatzes finden Anwendung. Bei jeder Verschmelzung einer übertragenden Investmentgesellschaft unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch notarielle Urkunde festgestellt werden.

²⁴ Zuvor Abschnitt XIV (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden OGAW in Form eines Investmentfonds unter Auflösung muss das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW beschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsreglement sieht für dieses Erfordernis eine Ausnahme vor. Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden Investmentfonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

Ist für eine Verschmelzung die Zustimmung der Anteilinhaber nach den oben genannten Bestimmungen erforderlich, ist nur die Zustimmung der Anteilinhaber des oder der betroffenen Teilfonds notwendig, sofern das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des OGAW nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die praktischen Modalitäten der Verschmelzungsverfahren für von einer Verschmelzung betroffene luxemburgische OGAW können mittels Verordnung der CSSF festgelegt werden. Die in Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) vorgesehenen Verschmelzungen erfolgen gemäß den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren.

Wenn der übernehmende und der übertragende OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, finden die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Beteiligung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates keine Anwendung.

Art. 67 (1) Ist der übertragende OGAW ein in Luxemburg niedergelassener OGAW, bedarf die Verschmelzung der vorherigen Genehmigung der CSSF.

(2) Der übertragende OGAW übermittelt folgende Informationen an die CSSF:

- a) den vom übertragenden und übernehmenden OGAW genehmigten gemeinsamen Verschmelzungsplan,
- b) eine aktualisierte Fassung des Prospekts und der in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW, falls dieser in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist,
- c) eine Bestätigung der jeweiligen Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 70, dass sie die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des jeweiligen OGAW überprüft haben. Sollte der übernehmende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein, bestätigt die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG ferner, dass die Übereinstimmung der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) aufgelisteten Angaben mit den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG und mit dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des übernehmenden OGAW überprüft worden ist und
- d) die Informationen über die geplante Verschmelzung, die der übernehmende und der übertragende OGAW beabsichtigen, ihren jeweiligen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen sind der CSSF in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist die CSSF der Auffassung, dass die Akte nicht vollständig ist, fordert sie zusätzliche Informationen innerhalb einer Frist von maximal zehn Werktagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen an.

(4) a) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, übermittelt die CSSF unverzüglich Kopien der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW. Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW prüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich verlangen, dass die Informationen an die Anteilhaber des übertragenden OGAW klarer gestaltet werden.

Halten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW es für erforderlich, können sie innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen schriftlich verlangen, dass der übernehmende OGAW die seinen Anteilhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen ändert.

In einem solchen Fall übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden OGAW der CSSF einen Hinweis auf ihre Beanstandungen. Sie teilen der CSSF innerhalb von zwanzig Werktagen, nachdem ihnen die geänderten Informationen an die Anteilhaber des übernehmenden OGAW vorgelegt worden sind, mit, ob sie diese Informationen als zufriedenstellend erachten.

b) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen und ist die Akte soweit vollständig, prüft die CSSF die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie schriftlich (i) eine Klarstellung der Informationen an die Anteilhaber des übertragenden OGAW verlangen und (ii) den übernehmenden OGAW innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

(5) Die CSSF unterrichtet den übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage der in Absatz 2 genannten vollständigen Informationen über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung der Verschmelzung.

(6) Ist der übernehmende OGAW nicht in Luxemburg niedergelassen und:

a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und

- b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile in Luxemburg gemäß Artikel 60 und in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder genehmigt oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und
- c) sind die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen einverstanden oder ist keine Angabe über Beanstandungen seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW im Sinne des vierten Unterabsatzes des Absatzes 4 Buchstabe a) eingegangen,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Die CSSF teilt zudem den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden OGAW ihre Entscheidung mit.

Ist der übernehmende OGAW auch in Luxemburg niedergelassen und:

- a) erfüllt die geplante Verschmelzung sämtliche Anforderungen der Artikel 67, 69, 70 und 71 und
- b) hat der übernehmende OGAW eine Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 in allen Mitgliedstaaten, in denen der übertragende OGAW entweder zugelassen oder Gegenstand einer Mitteilung über den Vertrieb seiner Anteile gemäß Artikel 60 ist, erhalten und
- c) ist die CSSF mit den zur Mitteilung an die Anteilinhaber vorgeschlagenen Informationen des übertragenden und übernehmenden OGAW einverstanden,

genehmigt die CSSF die geplante Verschmelzung, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Art. 68 (1) Ist der übernehmende OGAW in Luxemburg und der übertragende OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss die CSSF von den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats Kopien der in Artikel 67 Absatz (2) Buchstaben a), c) und d) aufgelisteten Informationen erhalten.

(2) Die CSSF und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW überprüfen jeweils die möglichen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden und des übernehmenden OGAW, um festzustellen, ob den Anteilinhabern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die CSSF es für erforderlich hält, kann sie den übernehmenden OGAW schriftlich innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Werktagen nach Eingang der Kopien der in Absatz 1 genannten vollständigen Informationen auffordern, die seinen Anteilinhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen zu ändern.

Die CSSF teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden OGAW innerhalb von zwanzig Werktagen nach Erhalt der geänderten Informationen an die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW mit, ob sie diese als zufriedenstellend erachtet.

(3) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, kann der übernehmende OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 abweichen.

Art. 69 (1) Der übertragende und der übernehmende OGAW müssen einen gemeinsamen Verschmelzungsplan erstellen. Der gemeinsame Verschmelzungsplan enthält folgende Angaben:

- a) Art der Verschmelzung und der beteiligten OGAW,
- b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
- c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden OGAW,
- d) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,
- e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,
- f) geplanter Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung,
- g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und
- h) im Falle einer Verschmelzung nach Artikel 1 Ziffer 20) b) und gegebenenfalls Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) oder gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) ii) und gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p) iii) der Richtlinie 2009/65/EG, das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des neu gegründeten übernehmenden OGAW.

(2) Der übertragende und der übernehmende OGAW können beschließen, weitere Punkte in den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufzunehmen.

B. – Kontrolle durch Dritte, Information der Anteilinhaber und sonstige Rechte der Anteilinhaber

Art. 70 Die Verwahrstellen des übertragenden und des übernehmenden OGAW müssen, soweit der oder die OGAW in Luxemburg niedergelassen sind, die Übereinstimmung der Angaben nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a), f) und g) mit den Anforderungen dieses Gesetzes und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des jeweiligen OGAW überprüfen.

Art. 71 (1) Der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW muss einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Abschlussprüfer²⁵ mit der Bestätigung des Folgenden beauftragen:

- a) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der

²⁵ *contrôleur légal des comptes indépendant*

Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1,

- b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil und
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt der Berechnung dieses Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übertragenden OGAW oder der zugelassene Wirtschaftsprüfer oder der Abschlussprüfer des übernehmenden OGAW als zugelassene Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Abschlussprüfer.

(3) Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden OGAW sowie ihren jeweiligen zuständigen Behörden wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte der zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder gegebenenfalls der unabhängigen Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt.

Art. 72 (1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, muss jeder seinen jeweiligen Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung übermitteln, damit sich diese in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden können.

(2) Diese Informationen werden den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden und des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW erst übermittelt, nachdem die CSSF die geplante Verschmelzung nach Artikel 67 genehmigt hat.

Sie werden mindestens dreißig Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls Umwandlung ohne zusätzliche Kosten gemäß Artikel 73 Absatz 1 übermittelt.

(3) Die Informationen, die den Anteilinhabern des in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW und/oder des in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW zu übermitteln sind, umfassen geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung, damit sie in voller Kenntnis über die Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre Anlagen ein fundiertes Urteil bilden und ihre Rechte nach den Artikeln 66 Absatz 4 und 73 ausüben können.

Sie umfassen Folgendes:

- a) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
- b) mögliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilinhaber, einschließlich, aber nicht ausschließlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, periodische Berichte, etwaige Verwässerung der Leistung, und gegebenenfalls eine deutlich erkennbare Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann,
- c) alle besonderen Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung, einschließlich, aber nicht ausschließlich des Rechts auf zusätzliche Informationen, des

Rechts auf Anfrage eine Kopie des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder gegebenenfalls des unabhängigen Abschlussprüfers oder der Verwahrstelle (falls anwendbar im Herkunftsmitgliedstaat des übertragenden oder übernehmenden OGAW) zu erhalten, und des Rechts, gemäß Artikel 73 Absatz 1 die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung oder gegebenenfalls die Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, und der Frist für die Ausübung dieses Rechts,

- d) maßgebliche Verfahrensaspekte und der geplante Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung und
- e) eine Kopie der in Artikel 159 oder gegebenenfalls in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden OGAW.

(4) Wurde der übertragende oder der übernehmende OGAW gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG gemeldet, werden die in Absatz 3 genannten Informationen in einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des jeweiligen OGAW oder in einer von dessen zuständigen Behörden akzeptierten Sprache vorgelegt. Der OGAW, der die Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung gibt den Inhalt des Originals getreu wieder.

Art. 73 (1) Sind der übertragende und/oder der übernehmende OGAW in Luxemburg niedergelassen, haben ihre Anteilinhaber das Recht, ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls deren Umwandlung in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden OGAW und die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW nach Artikel 72 über die geplante Verschmelzung informiert wurden und erlischt fünf Werktage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können bei Verschmelzungen von OGAW und abweichend von den Artikeln 11 Absatz 2 und 28 Absatz 1 Buchstabe b) die betreffenden OGAW vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder die Auszahlung von Anteilen aussetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist. Die CSSF kann darüber hinaus die vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen verlangen, sofern der Anteilinhaberschutz dies erfordert.

C. – Kosten und Wirksamwerden

Art. 74 Außer in den Fällen, in denen ein OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, nicht dem übertragenden OGAW, dem übernehmenden OGAW oder deren Anteilinhabern angelastet werden.

Art. 75 (1) Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung sowie der Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses von Anteilen des übertragenden OGAW in Anteile des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls für die Festlegung des angemessenen

Nettoinventarwerts für Barzahlungen werden im gemeinsamen Verschmelzungsplan gemäß Artikel 69 vorgesehen. Diese Daten müssen zeitlich nach der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Verschmelzung durch die Anteilinhaber des übernehmenden OGAW oder des übertragenden OGAW liegen.

(2) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird mit allen geeigneten Mitteln durch den in Luxemburg niedergelassenen übernehmenden OGAW öffentlich bekannt gegeben und der CSSF sowie den anderen an der Verschmelzung beteiligten zuständigen Behörden mitgeteilt.

(3) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

Art. 76 (1) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe a) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,
- b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes ihrer Anteile am übertragenden OGAW und
- c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW erlischt mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(2) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe b) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- a) sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden OGAW werden auf den neu gegründeten übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,
- b) die Anteilinhaber der übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des neu gegründeten übernehmenden OGAW und haben gegebenenfalls einen Anspruch auf Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes der Anteile an den übertragenden OGAW und
- c) die in Luxemburg niedergelassenen übertragenden OGAW erlöschen mit Inkrafttreten der Verschmelzung.

(3) Eine nach Artikel 1 Ziffer 20 Buchstabe c) durchgeführte Verschmelzung hat folgende Auswirkungen:

- a) die Nettovermögenswerte des übertragenden OGAW werden auf den übernehmenden OGAW oder, sofern zutreffend, auf die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW übertragen,

- b) die Anteilinhaber des übertragenden OGAW werden Anteilinhaber des übernehmenden OGAW und
- c) der in Luxemburg niedergelassene übertragende OGAW besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW bestätigt der Verwahrstelle des übernehmenden OGAW schriftlich, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist. Hat der übernehmende OGAW keine Verwaltungsgesellschaft benannt, richtet er diese Bestätigung an die Verwahrstelle des übernehmenden OGAW.

9. Kapitel – Master-Feeder-Strukturen

A. – Geltungsbereich und Genehmigung

Art. 77 (1) Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der abweichend von Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich, Artikeln 41, 43 und 46 und Artikel 48 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Gesetzes mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2,
- b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze 2 und 3 verwendet werden dürfen,
- c) sofern es sich beim Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3, berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) mit:

- a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- b) dem potentiellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

(3) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:

- a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,

- b) der nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

(4) Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilinhaber hat, gelten Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes nicht und der Master-OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) wenn ein Master-OGAW in keinem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, beim Publikum beschafftes Kapital aufnimmt, kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Artikel 108 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Art. 78 (1) Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen Master-OGAW, der die gemäß Artikel 46 Absatz 1 anwendbare Grenze für Anlagen in andere OGAW überschreitet, unterliegt der vorherigen Zustimmung durch die CSSF.

(2) Der Feeder-OGAW wird innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die CSSF die Anlage in den Master-OGAW genehmigt oder ablehnt.

(3) Die CSSF erteilt ihre Genehmigung, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle, sein zugelassener Wirtschaftsprüfer sowie der Master-OGAW, alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Der Feeder-OGAW übermittelt der CSSF zu diesem Zweck folgende Unterlagen:

- a) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;
- b) den Prospekt und die in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;
- c) die Vereinbarung zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW oder die internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;
- d) gegebenenfalls die an die Anteilinhaber gemäß Artikel 83 Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;
- e) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 80 Absatz 1 über den Informationsaustausch zwischen den Verwahrstellen; und
- f) wenn der Master-OGAW und der Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, die Vereinbarung gemäß Artikel 81 Absatz 1 zwischen den Wirtschaftsprüfern.

Die Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 3 dieses Artikels gelten nicht für den Fall, dass sowohl der Feeder-OGAW als auch der Master-OGAW in Luxemburg niedergelassen sind.

Ist der Feeder-OGAW in Luxemburg und der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, muss der Feeder-OGAW der CSSF auch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Master-OGAW übermitteln, aus welcher hervorgeht, dass der Master-OGAW ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW ist, der die Bestimmungen des Artikels 58 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt. Die Unterlagen sind vom Feeder-OGAW in luxemburgischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

B. – Gemeinsame Bestimmungen für Feeder- und Master-OGAW

Art. 79 (1) Der Master-OGAW muss dem Feeder-OGAW alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer benötigt, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Zu diesem Zweck schließen der Feeder-OGAW und der Master-OGAW eine Vereinbarung.

Der Feeder-OGAW darf erst über den Grenzwert für Anlagen nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn die im ersten Unterabsatz genannte Vereinbarung wirksam geworden ist. Diese Vereinbarung wird sämtlichen Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass der Master-OGAW und der Feeder-OGAW von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, kann die Vereinbarung durch interne Wohlverhaltensregeln, die die Einhaltung der in diesem Absatz geregelten Anforderungen sicherstellen, ersetzt werden.

(2) Master-OGAW und Feeder-OGAW treffen angemessene Maßnahmen zur Abstimmung ihrer Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung ihrer Nettoinventarwerte, um *Market Timing* zu verhindern.

(3) Wenn ein Master-OGAW unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, ist jeder seiner Feeder-OGAW dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile ungeachtet der in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 5 genannten Bedingungen während des gleichen Zeitraums wie der Master-OGAW auszusetzen.

(4) Wird ein Master-OGAW liquidiert, ist der Feeder-OGAW grundsätzlich ebenfalls zu liquidieren, es sei denn, die CSSF genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-OGAW in Anteile eines anderen Master-OGAW, oder
- b) die Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des Feeder-OGAW, um diesem die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, zu ermöglichen.

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen bezüglich verpflichtender Liquidationen erfolgt die Liquidation eines Master-OGAW frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem er sämtliche Anteilhaber und die CSSF über die verbindliche Entscheidung zur Liquidation informiert hat.

(5) Im Falle einer Verschmelzung eines Master-OGAW mit einem anderen OGAW oder der Spaltung eines Master-OGAW in zwei oder mehr OGAW, wird der Feeder-OGAW liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt, dass der Feeder-OGAW:

- a) weiterhin ein Feeder-OGAW des Master-OGAW oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht,
- b) mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investiert, der nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen ist oder
- c) sein Verwaltungsreglement oder seine Gründungsunterlagen für die Umwandlung in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, ändert.

Eine Verschmelzung oder Spaltung eines Master-OGAW kann nur wirksam werden, wenn der Master-OGAW sämtlichen Anteilhabern und den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten seiner Feeder-OGAW bis spätestens sechzig Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die in Artikel 72 genannten Informationen oder damit vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Der Feeder-OGAW erhält vom Master-OGAW die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW, alle Anteile am Master-OGAW zurückzunehmen oder auszuzahlen, es sei denn, die CSSF hat die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Genehmigung erteilt.

C. – Verwahrstellen und zugelassene Wirtschaftsprüfer

Art. 80 (1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche Verwahrstellen haben, müssen diese Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder die Verwahrstelle des Master-OGAW, noch die des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Der Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft des Feeder-OGAW, ist verpflichtet, der Verwahrstelle des Feeder-OGAW sämtliche Informationen über den Master-OGAW mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-OGAW erforderlich sind.

(2) Die Verwahrstelle des Master-OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW, den Feeder-OGAW oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit, die sie in Bezug auf den Master-OGAW feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-OGAW haben kann.

Art. 81 (1) Wenn ein Master-OGAW und ein Feeder-OGAW unterschiedliche zugelassene Wirtschaftsprüfer haben, müssen diese zugelassenen Wirtschaftsprüfer eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abschließen, um die Erfüllung der Aufgaben beider zugelassener Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Vorschriften des Absatzes 2 zu gewährleisten.

Der Feeder-OGAW darf erst in Anteile des Master-OGAW investieren, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

(2) In seinem Prüfungsbericht muss der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW den Prüfungsbericht des Master-OGAW berücksichtigen. Wenn der Feeder-OGAW und der Master-OGAW unterschiedliche Geschäftsjahre haben, erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW einen Ad-hoc-Bericht.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere jede in dem Prüfungsbericht des Master-OGAW festgestellte Unregelmäßigkeit sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

(3) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Kapitels darf weder der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Master-OGAW noch der des Feeder-OGAW eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn diese Bestimmungen durch Vertrag oder durch eine Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine für diesen handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

D. – Verpflichtende Informationen und Marketing-Mitteilungen des Feeder-OGAW

Art. 82 (1) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema A des Anhangs I muss der Prospekt des Feeder-OGAW folgende Informationen enthalten:

- a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-OGAW Feeder eines bestimmten Master-OGAW ist und als solcher dauerhaft 85 % oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt;
- b) Anlageziel und -politik, einschließlich des Risikoprofils, und ob die Wertentwicklung des Feeder-OGAW und Master-OGAW identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung der gemäß Artikel 77 Absatz 2 getätigten Anlagen;
- c) eine kurze Beschreibung des Master-OGAW, seiner Organisation und seiner Anlageziele und -politik, einschließlich seines Risikoprofils, sowie eine Angabe, auf welche Weise der Prospekt des Master-OGAW erhältlich ist;
- d) eine Zusammenfassung der zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW

getroffenen Vereinbarung oder der internen Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 79 Absatz 1;

- e) Angabe der Möglichkeit, wie die Anteilinhaber weitere Informationen zum Master-OGAW und über die zwischen dem Feeder-OGAW und dem Master-OGAW gemäß Artikel 79 Absatz 1 getroffene Vereinbarung erhalten können;
- f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten zulasten des Feeder-OGAW aufgrund seiner Anlage in Anteile des Master-OGAW sowie der Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW; und
- g) eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Master-OGAW für den Feeder-OGAW.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Schema B des Anhangs I muss der Jahresbericht des Feeder-OGAW eine Erklärung über die Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW enthalten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten des Feeder-OGAW ist anzugeben, auf welche Weise die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW erhältlich sind.

(3) Zusätzlich zu den in Artikel 155 Absatz 1 und 163 Absatz 1 genannten Anforderungen muss der Feeder-OGAW der CSSF sowohl den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß Artikel 159 als auch sämtliche Änderungen dieser Dokumente sowie den Jahres- und Halbjahresbericht des Master-OGAW übermitteln.

(4) Ein Feeder-OGAW muss in allen relevanten Werbemitteilungen darauf hinweisen, dass er dauerhaft 85 % oder mehr seines Vermögens in Anteile dieses Master-OGAW anlegt.

(5) Eine Papierversion des Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte des Master-OGAW müssen den Anlegern auf Anfrage kostenlos von dem Feeder-OGAW zur Verfügung gestellt werden.

E. – Umwandlung bestehender OGAW in Feeder-OGAW und Änderung des Master-OGAW

Art. 83 (1) Ein Feeder-OGAW, der bereits als OGAW, einschließlich als Feeder-OGAW eines anderen Master-OGAW, tätig ist, muss seinen Anteilhabern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) eine Erklärung, dass die CSSF die Anlage des Feeder-OGAW in Anteile des Master-OGAW genehmigt hat;
- b) die wesentlichen Informationen für den Anleger im Sinne von Artikel 159 des Feeder-OGAW und des Master-OGAW;
- c) das Datum, zu dem der Feeder-OGAW mit der Anlage in den Master-OGAW beginnen muss oder, falls er bereits in den Master-OGAW anlegt, das Datum, zu dem seine Anlage die Anlagegrenzen gemäß Artikel 46 Absatz 1 übersteigen werden; und

- d) eine Erklärung, der zufolge die Anteilinhaber das Recht haben, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen die, abgesehen der von dem OGAW zur Abdeckung der Veräußerungskosten erhobenen Gebühren, gebührenfreie Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen; dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Feeder-OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen bereitgestellt hat.

Diese Informationen müssen mindestens dreißig Tage vor dem in Buchstabe c) dieses Absatzes genannten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ist der Feeder-OGAW gemäß Kapitel 7 gemeldet, sind die Informationen gemäß Absatz 1 auf Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen. Der Feeder-OGAW ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Diese Übersetzung muss den Inhalt des Originals getreu wiedergeben.

(3) Der Feeder-OGAW darf vor Ablauf der Frist von dreißig Tagen nach Absatz 1, zweiter Unterabsatz, nicht über die Grenze nach Artikel 46 Absatz 1 hinaus in Anteile des betroffenen Master-OGAW anlegen.

F. – Verpflichtungen und zuständige Behörden

Art. 84 (1) Der Feeder-OGAW muss die Tätigkeit des Master-OGAW wirksam überwachen. In Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich der Feeder-OGAW auf die von dem Master-OGAW erhaltenen Informationen und Dokumente oder gegebenenfalls dessen Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zugelassenen Wirtschaftsprüfer, stützen, es sei denn es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Dokumente bzw. Informationen zu zweifeln.

(2) Wird im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Master-OGAW eine Vertriebsgebühr, Vertriebsprovision oder ein sonstiger geldwerter Vorteil vom Feeder-OGAW, seiner Verwaltungsgesellschaft oder einer Person, die für Rechnung des Feeder-OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft handelt, ausgezahlt, muss die Gebühr, Provision oder der geldwerte Vorteil in das Vermögen des Feeder-OGAW eingezahlt werden.

Art. 85 (1) Jeder in Luxemburg niedergelassene Master-OGAW unterrichtet unverzüglich die CSSF über die Identität jedes Feeder-OGAW, der in seine Anteile anlegt. Ist der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, informiert die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW über diese Anlage.

(2) Der Master-OGAW darf keine Zeichnungs- oder Auszahlungsgebühren für den Erwerb oder die Übertragung seiner Anteile durch den Feeder-OGAW erheben.

(3) Der Master-OGAW muss dafür sorgen, dass sämtliche nach diesem Gesetz sowie allen anderen in Luxemburg geltenden Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften, europarechtlichen Bestimmungen sowie des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen des OGAW vorgesehenen Informationen dem Feeder-OGAW oder, sofern zutreffend, dessen Verwaltungsgesellschaft, sowie den zuständigen Behörden, der Verwahrstelle und dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer des Feeder-OGAW rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 86 (1) Sind sowohl der Master-OGAW als auch der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, unterrichtet die CSSF den Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(2) Ist der Master-OGAW in Luxemburg und der Feeder-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Kapitels sowie die gemäß Artikel 154 Absatz 3 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder, sofern zutreffend, seine Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(3) Ist der Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat und der Feeder-OGAW in Luxemburg niedergelassen, übermittelt die CSSF jede Entscheidung, Maßnahme sowie Feststellung gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, die ihr seitens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-OGAW mitgeteilt worden sind.

Teil II: ANDERE OGA

10. Kapitel – Anwendungsbereich

Art. 87 Dieser Teil des Gesetzes ist auf alle in Artikel 3 genannten OGAW sowie auf alle anderen in Luxemburg ansässigen und nicht unter Teil I fallenden OGA anwendbar.

Art. 88 Ein OGA gilt als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der Satzungssitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung²⁶ muss sich in Luxemburg befinden.

10bis. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Art. 88-1 Jeder OGA gemäß Teil II stellt einen AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds dar.

Dieses Kapitel enthält die auf OGA gemäß Teil II aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds anwendbaren allgemeinen Bestimmungen.

Art. 88-2

(1) Unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen muss jeder OGA von einem einzigen AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg ansässiger nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässiger nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz (3)

²⁶ *administration centrale*

der genannten Richtlinie, sofern die Verwaltung des OGA durch einen in einem Drittland ansässigen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM ist:

- a) entweder ein externer AIFM, der eine vom OGA oder für den OGA ernannte juristische Person ist und der aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung des OGA betraut ist; im Falle der Ernennung eines externen AIFM muss dieser, unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen, gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Kapitels II und gegebenenfalls ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein;
- b) oder, sofern die Rechtsform des OGA eine interne Verwaltung erlaubt und das Leitungsgremium des OGA entscheidet, keinen externen Verwalter zu ernennen, der OGA selbst.

Ein OGA, der im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) dieses Artikels intern verwaltet wird, muss neben der gemäß Artikel 129 erforderlichen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen auch als AIFM im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen sein. Der betreffende OGA muss ständig die Einhaltung der Gesamtheit der Vorschriften des genannten Gesetzes überwachen, soweit diese Vorschriften auf ihn anwendbar sind.

Art. 88-3 (1)²⁷ Die Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA dessen Verwaltung durch einen AIFM erfolgt, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des besagten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht, wird einer einzigen Verwahrstelle anvertraut, die gemäß den in Artikel 17 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 39 genannten Vorschriften in Abhängigkeit der Rechtsform des jeweiligen OGA bestellt wurde.

Dieser Absatz gilt ebenfalls für OGAs, die von einem AIFM verwaltet werden, der nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder der in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg erlauben.

(2) In Abweichung von Absatz 1 muss die Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA, der von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet wird und dessen Ausgabedokumente den Vertrieb

²⁷ Korrektur eines materiellen Fehlers des Gesetzgebers.

der Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg nicht erlauben, einer einzigen Verwahrstelle anvertraut werden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt wird.

Die Geschäftsleiter der in Absatz 1 beschriebenen Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des betreffenden OGA über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

Die in Absatz 1 beschriebene Verwahrstelle ist verpflichtet der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten hat, und die notwendig sind, und der CSSF ermöglichen, die Einhaltung dieses Gesetzes durch den OGA zu überwachen.

(3) In Abweichung von Absatz 1 muss die Verwahrung der Vermögenswerte eines OGA dessen AIFM von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und dessen Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg nicht erlauben, einer einzigen Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 bis 19, Artikel 33 bis 37 oder Artikel 40, Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in Abhängigkeit der gewählten Rechtsform des jeweiligen OGA, anvertraut werden.

Art. 88-4 Unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Artikel 9, 28 Absatz 4 und 99 Absatz 5 erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte eines OGA, dessen Verwaltung durch einen gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM ausgeübt wird, im Einklang mit den in Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen und den in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen.

Art. 88-5 Der AIFM eines OGA darf die Ausübung einer oder mehrerer seiner Aufgaben auf eigene Rechnung an Dritte übertragen. In diesem Fall muss die Übertragung der Aufgaben durch den AIFM im Einklang mit allen in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in Bezug auf delegierte Rechtsakte in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Bedingungen, soweit es sich um OGA handelt, die von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwaltet werden, und im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 20 der Richtlinie 2011/61/EU für OGA, die von einem AIFM verwaltet werden, der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig ist, erfolgen, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmenvorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

Art. 88-6 Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien von OGA in der Europäischen Union durch den AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser OGA in der Europäischen Union werden

im Hinblick auf von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in Kapitel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten OGA durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der OGA von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird. Der vorliegende Artikel findet keine Anwendung, falls der AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmenvorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht.

11. Kapitel – Investmentfonds

Art. 89 (1) Als Investmentfonds im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Eigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

(2) Ein Investmentfonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft mit Satzungssitz in Luxemburg verwaltet, die den Anforderungen von Teil IV, Kapitel 15 oder 16 entspricht.

(3) (...) ²⁸

Art. 90

(1) ²⁹ Die Bestimmungen der Artikel 6, 8, 9, 10, 11 (1), 12 (1) b), 12 (3), 13 (1), 13 (2), a) bis i), 14, 15, 16, 17, 18, 18bis, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 sind anwendbar auf Investmentfonds deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt wird, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg erlauben.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 6, 8, 9, 10, 11 (1), 12 (1) b), 12 (3), 13 (1), 13 (2), a) bis i), 14, 15, 16, 21, 22, 23 und 24 sind anwendbar auf Investmentfonds deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt wird, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg nicht erlauben.

²⁸ Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

²⁹ Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Art. 91 (1) Eine Verordnung der CSSF kann hierzu insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile des Investmentfonds;
- b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens des Investmentfonds sein müssen;
- c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;
- d) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;
- e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des Investmentfonds in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;
- f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf;
- g) der Höchstanteil, bis zu welchem der Investmentfonds im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden Investmentfonds oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter Investmentfonds kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen von einem Investmentfonds infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anstreben.

Art. 92 (1) Weder die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft noch die im Namen des Investmentfonds handelnde Verwahrstelle, dürfen direkt oder indirekt Kredite an Käufer und Anteilhaber des Investmentfonds für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen vergeben.

(2) Absatz 1 steht dem Erwerb durch den Investmentfonds von nicht vollständig eingezahlten Wertpapieren nicht entgegen.

12. Kapitel – Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)

Art. 93 Als SICAV im Sinne dieses Teils des Gesetzes gilt eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen und
- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind und
- deren Satzung bestimmt, dass ihr Kapital zu jeder Zeit dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft entspricht.

Art. 94 Das Gesellschaftskapital der SICAV darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung der SICAV erreicht werden. Durch Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

Art. 95 (1) Die Bestimmungen der Artikel 26, 28 (1) a), 28 (2) a), 28 (3) bis (10), 29, 30, 31, 32, 33, 34, 34*bis*, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf SICAVs deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt wird, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg erlauben.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 26, 28 (1) a), 28 (2) a), 28 (3) bis (10), 29, 30, 31, 32 und 36 sind anwendbar auf SICAVs deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt wird, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg nicht erlauben.

(2) SICAV, deren Verwaltung von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

- a) die CSSF muss in geeigneter Form informiert werden;

- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Im Falle von SICAVs, die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden und die von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmegesetzen keinen Gebrauch machen bzw. keinen Gebrauch machen können, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(3) SICAV, deren Verwalter unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmegesetzen fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

- a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der SICAV in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die SICAV daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass die SICAV im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,
- c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,
- d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und
- e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

Art. 96 (1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Satzung ein Rücknahmerecht der Anteilhaber vorsieht, der Rücknahmepreise der Anteile der SICAV,
- b) der Mindestanteil an flüssigen Mitteln, welche Bestandteil des Vermögens einer SICAV sein müssen,
- c) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf,

- d) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf,
- e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen der SICAV in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf,
- f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV in verbriefte Rechte anderer OGA anlegen darf,
- g) der Höchstanteil, bis zu welchem die SICAV im Verhältnis zu ihrem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika der betreffenden SICAV oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Eine neu aufgelegte SICAV kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), f) und g) genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss die SICAV im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Art. 96bis Unbeschadet Artikel 1711-1³⁰ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind die diesem Kapitel unterliegenden SICAV sowie deren Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

13. Kapitel – OGA, die nicht die Rechtsform eines Investmentfonds oder einer SICAV besitzen

Art. 97 Dieses Kapitel ist auf alle Gesellschaften und Organismen anwendbar, die nicht als Investmentfonds oder SICAV qualifiziert werden können,

- deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gemeinsam und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Anteilinhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen, und
- deren Anteile zum Vertrieb im Wege eines öffentlichen Angebotes oder einer Privatplatzierung bestimmt sind.

³⁰ Zuvor Artikel 309 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Art. 98 (1) Das Nettovermögen der OGA im Sinne dieses Kapitels darf einen Mindestbetrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) nicht unterschreiten.

Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung des betreffenden Organismus erreicht werden. Durch eine Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgesetzt werden, wobei zwei Millionen fünfhunderttausend Euro (EUR 2.500.000) nicht überschritten werden dürfen.

(2) Sobald das Nettovermögen unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung des OGA vorschlagen, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Sobald das Nettovermögen unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer der Generalversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Generalversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln oder einem Viertel stattfindet.

(5) Wenn die Gründungsunterlagen des Organismus keine Generalversammlungen vorsehen, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls der Vorstand oder die Geschäftsführer die CSSF unverzüglich davon in Kenntnis setzen, sobald das Nettovermögen des OGA zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrages unterschritten hat. In diesem Fall kann die CSSF unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Verwaltungsratsmitglieder oder gegebenenfalls den Vorstand oder die Geschäftsführer zur Liquidation des OGA verpflichten.

Art. 99 (1) Eine Verordnung der CSSF kann insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Mindestzeitabstände zur Ermittlung des Ausgabepreises und, sofern die Gründungsunterlagen ein Rücknahmerecht der Anteilinhaber oder Gesellschafter vorsehen, der Rücknahmepreise der Anteile des OGA;
- b) den Mindestanteil an flüssigen Mitteln, die Bestandteil des Vermögens des OGA sein müssen;
- c) den Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in Wertpapiere, die nicht auf einem mit vergleichbaren Sicherheiten ausgestatteten organisierten Markt gehandelt werden, angelegt werden darf;
- d) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA von ein und demselben Emittenten begebene verbriefte Rechte derselben Art besitzen darf;
- e) der Höchstanteil, bis zu welchem das Vermögen des OGA in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten angelegt sein darf;

- f) die Bedingungen, zu denen und gegebenenfalls der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA in verbriefte Rechte anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;
- g) der Höchstanteil, bis zu welchem der OGA im Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen Kredite aufnehmen darf und die Modalitäten einer derartigen Kreditaufnahme.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz 1 festgelegten Zeitabständen und Prozentsätzen kann je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenziert werden.

(3) Ein neu aufgelegter OGA kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den im vorstehenden Absatz 1 Buchstabe e) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(4) Werden die in Buchstaben c), d), e), f) und g) Absatz 1 genannten Grenzen infolge der Ausübung von Bezugsrechten oder in anderer Weise als durch den Erwerb von verbrieften Rechten überschritten, muss der OGA im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Normalisierung der Vermögensstruktur unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschafter anstreben.

(5) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen eines OGA enthalten die Grundsätze und Methoden zur Bewertung der Vermögenswerte des OGA. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden OGA im Hinblick auf börsennotierte Werte auf dem letzten bekannten Börsenkurs, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ. Im Hinblick auf nicht börsennotierte Werte und auf börsennotierte Werte, deren Börsenschlusskurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung aufgrund des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu ermitteln ist.

(6) Die Artikel 28 (5), (...) ³¹, 33, 34, 34bis, 35, 36 und 37 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende OGAs, deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt werden, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg erlauben.

(6bis) (...) ³² Die Artikel 28 (5) und 36 sind anwendbar auf diesem Kapitel unterliegende OGAs, deren Verwaltung durch einen AIFM ausgeübt wird, der gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder der von den in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Ausnahmen profitiert und Gebrauch macht oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und deren

³¹ Aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

³² Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Ausgabedokumente den Vertrieb ihrer Anteile an Kleinanleger im Gebiet von Luxemburg nicht erlauben.

(6ter) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt und die einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt haben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- oder Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt.

In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Für OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren Verwaltung durch einen nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM erfolgt, und die im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet werden, muss die Übertragung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben im Einklang mit den in Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen erfolgen.

(6quater) OGA, die weder die Rechtsform eines Investmentfonds noch einer SICAV besitzen und deren AIFM unter die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmenvorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

- a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des OGA in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder den OGA daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird,
- c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein,
- d) falls die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch

die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam und

- e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

(7) Die Satzung und jede Satzungsänderung eines OGA, der in einer der gemäß Artikel 100- 2³³ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften vorgesehenen Gesellschaftsformen gegründet ist, sind notariell zu beurkunden und wahlweise in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses des 24. Prairials, Jahr XI, entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis entfällt ebenfalls für sämtliche anderen Rechtsakte, die der notariellen Form bedürfen, wie etwa notarielle Protokolle von Generalversammlungen oben genannter Gesellschaften oder notarielle Bestätigungen des Verschmelzungsplans dieser Gesellschaften.

(8) Abweichend von Artikel 461-6³⁴ Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sind OGA im Sinne dieses Kapitels in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensanteilen zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente an die Anteilinhaber angegeben und dargelegt, dass jeder Anteilinhaber die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(9) Die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Anteilinhaber können vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum und die Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden. Die Rechte eines Anteilinhabers zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen bestimmt.

(10) Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf die OGA im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Teil III: AUSLÄNDISCHE OGA

14. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 100 (1) Unbeschadet Absatz 2 müssen OGA anderen als geschlossenen Typs, die nach ausländischem Recht gegründet wurden oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben, ohne den

³³ Zuvor Artikel 2 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

³⁴ Zuvor Artikel 73 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Bestimmungen des Kapitels 7 zu unterliegen und deren Anteile in Luxemburg oder von Luxemburg aus Gegenstand eines Vertriebs gegenüber Kleinanlegern sind, in ihrem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht durch eine gesetzlich zum Schutz der Anleger eingerichteten Aufsichtsbehörde unterliegen. Diese OGA müssen außerdem einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist. Artikel 59 findet auf diese OGA Anwendung.

(2) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien von AIF ausländischen Rechts an professionelle Anleger, der im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfolgt, falls der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassenen AIFM bzw. im Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs durch einen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassenen AIFM erfolgt, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 58(5) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Teil IV: VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN

15. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften, die OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwalten

Titel A. – Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 101 (1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels mit Satzungssitz in Luxemburg ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich. Die gemäß diesem Gesetz erteilte Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ist in allen Mitgliedstaaten gültig und wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mitgeteilt.

Eine Verwaltungsgesellschaft wird in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung³⁵, einer Genossenschaft³⁶ oder einer Genossenschaft, die wie eine Aktiengesellschaft organisiert ist³⁷, oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien³⁸ gegründet. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung

³⁵ *société à responsabilité limitée*

³⁶ *société coopérative*

³⁷ *société coopérative organisée comme une société anonyme*

³⁸ *société en commandite par actions*

der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial*³⁹ veröffentlicht.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft darf keine andere Tätigkeit als die der Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW ausüben, wobei dies nicht die Möglichkeit der zusätzlichen Verwaltung anderer OGA ausschließt, die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer behördlichen Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können.

Die Tätigkeit der Verwaltung von OGAW schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II dieses Gesetzes genannt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Verwaltungsgesellschaften zusätzlich folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds - mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente enthalten;
- b) als Nebendienstleistungen:
 - Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannten Instrumente;
 - Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von OGA.

Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieses Kapitels gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, ohne dass sie eine Zulassung für die in Buchstabe a) genannten Dienstleistungen erhalten hat.

Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels gilt als Anlageberatung die Erteilung personenbezogener Empfehlungen an einen Kunden, sei es auf Nachfrage dieses Kunden, sei es auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft, im Hinblick auf eine oder mehrere Transaktionen betreffend Finanzinstrumente im Sinne des Abschnitts B des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Im Rahmen dieses Artikels gilt als personenbezogene Empfehlung eine Empfehlung, die an eine Person auf Grund deren Eigenschaft als Anleger oder potentieller Anleger oder als Vertreter eines Anlegers oder potentiellen Anlegers gerichtet ist.

³⁹ *Mémorial B, Recueil Administratif et Economique*. In diesem Teil des Amtsblatts des Großherzogtums Luxemburg werden bestimmte Publikationen der Verwaltung vorgenommen.

Diese Empfehlung muss als auf diese Person zugeschnitten oder als auf der Untersuchung der besonderen Situation dieser Person basierend gegeben werden und muss die Durchführung eines Geschäftes empfehlen, das unter die folgenden Kategorien fällt:

- a) der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Tausch, die Zurückzahlung, das Halten oder die Übernahme der Emission eines bestimmten Finanzinstruments;
- b) die Ausübung oder Nichtausübung des mit dem Finanzinstrument verbundenen Rechts, ein Finanzinstrument zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen oder zurückzuzahlen.

Eine Empfehlung gilt dann nicht als personenbezogene Empfehlung, wenn diese ausschließlich über Vertriebskanäle im Sinne des Artikels 1 Punkt 18) des geänderten Gesetzes vom 9. Mai 2006 über den Marktmissbrauch verbreitet wird oder wenn diese an die Öffentlichkeit gerichtet ist.

(4) Artikel 1-1, Artikel 37-1 sowie Artikel 37-3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor finden auf die Erbringung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch Verwaltungsgesellschaften entsprechende Anwendung.

Verwaltungsgesellschaften, die die in Buchstabe a) des Absatzes 3 dieses Artikels genannte Dienstleistung erbringen, müssen außerdem die luxemburgischen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) beachten.

(5) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die in Anwendung der Absätze 2 und 3 verwalteten Vermögenswerte nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 101-1 (1) In Abweichung von Artikel 101 Absatz 2 müssen nach diesem Kapitel zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die ihren Sitzungssitz in Luxemburg haben und als AIFM von AIF der Richtlinie 2011/61/EU ernannt werden, außerdem die vorherige Zulassung der CSSF als AIFM von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erhalten.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß Absatz 1 beantragt, ist diese davon befreit, der CSSF die Informationen oder Dokumente zu übermitteln, die dieser bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 102 übermittelt wurden, sofern diese Informationen oder Dokumente dem neuesten Stand entsprechen.

(3) Die Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Artikels dürfen keine anderen Tätigkeiten ausüben als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten und die zusätzliche Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Zulassung nach Artikel 101.

Im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit für AIF dürfen diese Verwaltungsgesellschaften außerdem Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ausüben, einschließlich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

(4) Verwaltungsgesellschaften, welche als Verwalter von AIF im Sinne dieses Artikels ernannt sind, unterliegen insoweit sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Regelungen, wie diese auf sie Anwendung finden.

(5) Für jeden OGA gemäß Teil II, für den sie als Verwalter von AIF im Sinne dieses Artikels ernannt wurden, müssen die Verwaltungsgesellschaften dafür sorgen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Artikels 88-3 bestellt wird.

Art. 102 (1) Die CSSF erteilt der Verwaltungsgesellschaft nur unter nachfolgenden Bedingungen eine Zulassung:

- a) die Verwaltungsgesellschaft muss, unter Berücksichtigung der folgenden Punkte, über ein Anfangskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) verfügen:
 - Wenn der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) überschreitet, muss diese über zusätzliche Eigenmittel verfügen. Diese zusätzlichen Eigenmittel müssen 0,02 % des Betrags, um den der Wert der Portfolios der Verwaltungsgesellschaft zweihundertfünfzig Millionen Euro (EUR 250.000.000) übersteigt, betragen. Die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) nicht überschreiten.
 - Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Portfolios als Portfolios der Verwaltungsgesellschaft:
 - i) von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrage Dritter verwaltet;
 - ii) Investmentgesellschaften, die sie als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt haben;
 - iii) andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGA, einschließlich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.
 - Unabhängig von dieser Eigenmittelanforderung dürfen die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft zu keiner Zeit unter den in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 genannten Betrag absinken.

Die Verwaltungsgesellschaften brauchen die Anforderung der Erbringung von bis zu 50 % der vorgenannten zusätzlichen Eigenmittel nicht zu erfüllen, wenn sie über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügen. Das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat haben, soweit es im letzten Fall

Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

- b) Die Gelder gemäß Absatz (1) a) müssen zur freien Verfügbarkeit der Verwaltungsgesellschaft gehalten und in ihrem eigenen Interesse angelegt werden.
- c) Die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen der CSSF unverzüglich mitzuteilen. Über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen.
- d) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Geschäftsplan beizufügen, aus dem unter anderem der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft hervorgeht.
- e) Ihre Hauptverwaltung und ihr Sitzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.
- f) Die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129 Absatz 5 müssen ausreichend beleumdet sein und in Bezug auf den betreffenden OGAW oder OGA über ausreichende Erfahrung verfügen.

(2) Bestehen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die CSSF die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion behindern.

Die CSSF erteilt ferner die Zulassung nicht, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen durch die Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.

Die CSSF schreibt vor, dass ihr die Verwaltungsgesellschaft die Angaben übermittelt, die sie zur Kontrolle der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Bedingungen fortlaufend benötigt.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannte Tätigkeit nicht mehr ausübt,
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt,
- d) sofern sich die Zulassung auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt, die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, durch das die Richtlinie 2006/49/EG umgesetzt wurde, nicht mehr einhält,
- e) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen dieses Gesetz oder die in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen verstoßen hat,
- f) ein anderer in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Übt die Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung auf grenzüberschreitender Basis gemäß Artikel 116 aus, wird die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entzieht, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu Rate ziehen.

Art. 103 (1) Die CSSF erteilt die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft nur, wenn ihr die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft halten, mitgeteilt wurden.

Die CSSF erteilt die Zulassung nicht, wenn sie der Auffassung ist, dass die Qualität der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Verwaltungsgesellschaft nicht befriedigend ist.

(2) Vor der Erteilung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn diese Verwaltungsgesellschaft;

- a) ein Tochterunternehmen einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist; oder

- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie eine andere Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, das/die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 104 (1) Die Zulassung für eine Verwaltungsgesellschaft wird nur erteilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

(3) Das im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelte Rechtsinstitut des Rechnungsprüfers⁴⁰ sowie Artikel 900-3⁴¹ des vorgenannten Gesetzes finden auf Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Kapitels keine Anwendung.

(4) „Jede der Aufsicht der CSSF unterliegende Verwaltungsgesellschaft, deren Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.“

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers⁴² festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.“

(5) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts einer Verwaltungsgesellschaft oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einer Verwaltungsgesellschaft oder bei einem OGA Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, beeinträchtigen können oder
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einer Verwaltungsgesellschaft, unverzüglich über alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend die Verwaltungsgesellschaft zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Rechnungsdaten des

⁴⁰ *commissaire aux comptes*

⁴¹ Zuvor Artikel 140 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴² *contrôleur légal des comptes*

Jahresberichts oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit dieser Verwaltungsgesellschaft durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder bei einem Unternehmen, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erhalten hat.

Erhält der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft die Finanzsituation und Vermögenslage der Verwaltungsgesellschaft nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben sollte.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Beschränkung der Offenlegung von Informationen und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

[...] ⁴³

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe einer Verwaltungsgesellschaft verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der betroffenen Verwaltungsgesellschaft.

Art. 105 Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 105bis (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes⁴⁴, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften an, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 101 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die CSSF genehmigt.

⁴³ Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012.

⁴⁴ *Procureur d'Etat*

Titel B. – Beziehungen zu Drittländern

Art. 106 Die Beziehungen zu Drittländern sind durch die Bestimmungen von Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG geregelt.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die Begriffe „Firma“ bzw. „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG als „Verwaltungsgesellschaft² bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ und die Worte „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

Titel C. – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit für Verwaltungsgesellschaften mit Satzungssitz in Luxemburg

Art. 107 (1) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in vorgenannten Artikeln 101 und 102 Absätze 1 und 2 genannten Bedingungen fortwährend erfüllen. Die Eigenmittel einer Verwaltungsgesellschaft dürfen nicht unter das in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Niveau absinken. Tritt dieser Fall ein, kann die CSSF der Gesellschaft jedoch, sofern die Umstände dies rechtfertigen, eine Frist einräumen, innerhalb derer sie entweder die Situation korrigieren oder ihre Tätigkeit einstellen muss.

(2) Die behördliche Aufsicht über eine Verwaltungsgesellschaft obliegt der CSSF unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, wie in Artikel 1 näher definiert, errichtet oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt; die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, die eine Zuständigkeit der Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

Art. 108 (1) Qualifizierte Beteiligungen an einer Verwaltungsgesellschaft unterliegen denselben Vorschriften denen auch Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegen.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die von Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor verwendeten Begriffe „Firma“, „Wertpapierfirma“ bzw. „Wertpapierfirmen“ als „Verwaltungsgesellschaft“ bzw. „Verwaltungsgesellschaften“ zu lesen.

Art. 109 (1) Unter Berücksichtigung des Typs der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW und der aufsichtsrechtlichen Regeln, die sie fortwährend im Hinblick auf die Verwaltung der unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW einhalten müssen, muss eine Verwaltungsgesellschaft:

- a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß dem Verwaltungsreglement, den Gründungsunterlagen sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

- b) so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen zwei Kunden der Gesellschaft, zwischen einem von ihren Kunden und einem OGAW oder zwischen zwei OGAW, die den Interessen der OGAW oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe a) erstreckt,

- darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihnen verwalteten OGAW anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;
- unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absatz 3 den Vorschriften von Teil III, Titel III des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie Artikel 22-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Art. 110 (1) Eine Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Verwaltungsgesellschaft muss die CSSF in geeigneter Form unterrichten; die CSSF wird die Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermitteln;
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;
- c) wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; die Übertragung muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen;
- d) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft und einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;
- e) der Verwahrstelle oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber kollidieren können, darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;
- f) es müssen Mittel vorhanden sein, die die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;

- g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen; und
- i) in den Prospekten der OGAW sind die von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragenen Aufgaben aufzulisten.

(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft eigene Aufgaben auf Dritte übertragen hat. Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft keinesfalls ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Art. 111 Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels muss bei ihrer Tätigkeit fortwährend die folgenden Wohlverhaltensregeln einhalten:

- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes handeln,
- b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der OGAW, die sie verwaltet und der Integrität des Marktes ausüben,
- c) über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen,
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die OGAW, die sie verwaltet nach Recht und Billigkeit behandelt werden und
- e) alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

Art. 111bis (1) Die in diesem Kapitel genannten Verwaltungsgesellschaften müssen eine Vergütungspolitik und -praxis festlegen und anwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten OGAW nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des OGAW zu handeln.

(2) Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

(3) Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung

und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften oder der von ihnen verwalteten OGAW haben.

Art. 111ter (1) Bei der Festlegung und Anwendung der in Artikel 111bis genannten Vergütungspolitik wenden die Verwaltungsgesellschaften die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

- a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind;
- b) die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) die Vergütungspolitik wird vom Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft in seiner Aufsichtsfunktion beschlossen; dieses Organ legt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie mindestens einmal jährlich und ist für ihre Umsetzung und für die Überwachung in diesem Bereich verantwortlich; die unter diesem Buchstaben genannten Aufgaben werden nur von Mitgliedern des Leitungsorgans ausgeführt, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen und die über Sachkenntnisse in den Bereichen Risikomanagement und Vergütung verfügen;
- d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wird;
- e) Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- f) die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft, sofern ein solcher Ausschuss besteht;
- g) bei erfolgsabhängiger Vergütung basiert die Gesamtvergütung auf einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden OGAW sowie deren Risiken als auch des Gesamtergebnisses der Verwaltungsgesellschaft, und werden bei der Bewertung der individuellen Leistung finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;
- h) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung

des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

- i) eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gezahlt und ist auf das erste Jahr ihrer Beschäftigung beschränkt;
- j) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten;
- k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;
- l) die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle Arten laufender und künftiger Risiken ein;
- m) je nach rechtlicher Struktur des OGAW und seinen Gründungsunterlagen oder seinem Verwaltungsreglement muss ein erheblicher Anteil, mindestens jedoch 50 % der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen des betreffenden OGAW, gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten mit Anreizen bestehen, die gleichermaßen wirksam sind wie jedwedes der in diesem Buchstaben genannten Instrumente; der Mindestwert von 50 % kommt nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 % des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios auf OGAW entfallen;

Für die unter diesem Buchstaben genannten Instrumente gilt eine geeignete Zurückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie den Interessen der OGAW-Anleger auszurichten. Dieser Buchstabe gilt sowohl für den Anteil der variablen Vergütungskomponente, die gemäß Buchstabe n) zurückgestellt wird, als auch für den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente;

- n) ein wesentlicher Anteil, mindestens jedoch 40 % der variablen Vergütungskomponente wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der Haltedauer, die den Anlegern des betreffenden OGAW empfohlen wurde, angemessen und korrekt auf die Art der Risiken dieses OGAW ausgerichtet ist.

Der Zeitraum nach diesem Buchstaben beträgt mindestens drei Jahre; die im Rahmen von Regelungen zur Rückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt;

- o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft

insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des OGAW und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden OGAW führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden;

- p) die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter die Verwaltungsgesellschaft vor Eintritt in den Ruhestand, so werden freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Verwaltungsgesellschaft fünf Jahre lang in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente zurückbehalten. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, werden die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Mitarbeiter nach einer Wartezeit von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe m) genannten Instrumente ausgezahlt;

- q) die Mitarbeiter müssen sich verpflichten, keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerten risikoorientierten Effekte zu unterlaufen;
- r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erleichtern.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze gelten für jede Art von Leistung, die von der Verwaltungsgesellschaft gewährt wird, für jeden direkt von dem OGAW selbst gezahlten Betrag, einschließlich Anlageerfolgsprämien⁴⁵ (*performance fees*), und für jede Übertragung von Anteilen oder Aktien des OGAW zugunsten von Mitarbeiterkategorien, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf ihr Risikoprofil oder das Risikoprofil der von ihnen verwalteten OGAW haben.

(3) Verwaltungsgesellschaften, die hinsichtlich ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten OGAW, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, richten einen Vergütungsausschuss ein. Der Vergütungsausschuss ist so einzurichten, dass er kompetent und unabhängig über die Vergütungspolitik und -praxis sowie die für das Risikomanagement geschaffenen Anreize urteilen kann.

Der Vergütungsausschuss, der im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 14*bis* Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG gegebenenfalls eingerichtet wird, ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung

⁴⁵ *commissions de performance*

zuständig, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden OGAW, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Verwaltungsgesellschaft keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen.

Bei den Verwaltungsgesellschaften, bei denen eine Arbeitnehmervertretung durch das Arbeitsgesetzbuch⁴⁶ im Leitungsorgan vorgesehen ist, umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. Bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Anleger und anderer Beteiligter und das öffentliche Interesse.

Art. 112 Eine Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 53 Maßnahmen ergreifen und geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um zu gewährleisten, dass Anlegerbeschwerden ordnungsgemäß bearbeitet werden, und Anleger keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte erfahren, falls die Verwaltungsgesellschaft einen OGAW verwaltet, der in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde. Diese Maßnahmen ermöglichen es den Anlegern, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaft soll ferner geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsehen, um auf Anfrage der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Informationen bereitstellen zu können.

Art. 112bis (1) Verwaltungsgesellschaften sind befugt, auf die vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des Artikels 1 Absatz 1) des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zurückzugreifen.

(2) Falls eine Verwaltungsgesellschaft sich entschließt, auf vertraglich gebundene Vermittler zurückzugreifen, muss sich diese Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ihr durch dieses Gesetz erlaubten Tätigkeiten an dieselben Regeln halten, die auf Wertpapierfirmen⁴⁷ gemäß Artikel 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor anwendbar sind. Für die Anforderungen an die Anwendbarkeit dieses Absatzes ist der Begriff „Wertpapierfirma“ des Artikels 37-8 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor als „Verwaltungsgesellschaft“ zu lesen.

Titel D. – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Art. 113 Wenn eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Anteile des von ihr gemäß Anhang II verwalteten OGAW in einem Mitgliedstaat zu vertreiben, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW identisch ist, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten und ohne weitere Tätigkeiten oder Dienste anzubieten, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den Bestimmungen von Kapitel 6.

⁴⁶ Code du travail

⁴⁷ entreprises d'investissement

1. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die gemäß dieses Kapitels zugelassen ist.

Art. 114 (1) Eine gemäß dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, muss die Bedingungen von Artikel 101 und 102 erfüllen und der CSSF ihre Absicht mitteilen.

(2) Zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 muss sie folgende Angaben und Unterlagen vorlegen:

- a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3, sowie die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung und eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat, enthalten sind. Der Geschäftsplan beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vorkehrungen, die im Einklang mit Artikel 112 festgelegt wurden;
- c) die Anschrift im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft, unter der die Unterlagen angefordert werden können; und
- d) Namen der Geschäftsleiter der Zweigniederlassung.

(3) Sofern die CSSF in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Gründe für Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstruktur oder der Angemessenheit der Finanzlage der betreffenden Verwaltungsgesellschaft hat, übermittelt sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen gemäß Absatz 2 diese den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und teilt dies der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mit. Ferner übermittelt sie Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Lehnt die CSSF die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft ab, nennt sie der betroffenen Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Informationen die Gründe dieser Ablehnung. Bei Ablehnung oder Nichtäußerung können die Luxemburger Gerichte angerufen werden.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft schickt, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(4) Eine Verwaltungsgesellschaft, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung ausübt, muss die vom Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen einhalten.

(5) Bevor die Zweigniederlassung einer Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 2 genannten Informationen, zur Vorbereitung der Aufsicht über die Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft.

(6) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder, bei Nichtäußerung, nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(7) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die CSSF gemäß Absatz 3 und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 6 des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG eine Entscheidung über diese Änderung treffen können.

Würde die Verwaltungsgesellschaft infolge einer in Unterabsatz 1 genannten Änderung gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verstoßen, so teilt die CSSF der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Angaben mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.

Wird eine in Unterabsatz 1 genannte Änderung nach einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 durchgeführt und verstößt die Verwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG, so trifft die CSSF alle geeigneten Maßnahmen gemäß Artikel 147 und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

(8) Im Falle einer Änderung der gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz übermittelten Angaben teilt die CSSF dies den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung gemäß Absatz 3 dritter Unterabsatz enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Einschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 115 (1) Jede Verwaltungsgesellschaft, die gemäß diesem Kapitel zugelassen ist und die die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, übermittelt der CSSF die folgenden Informationen:

- a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit ausüben möchte; und
- b) Geschäftsplan, in dem die geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen gemäß Artikel 101 Absätze 2 und 3 angegeben sind und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das die Verwaltungsgesellschaft erarbeitet hat. Er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen, die gemäß Artikel 112 festgelegt wurden.

(2) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang.

Ferner übermittelt die CSSF Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß Anhang II ausüben, fügt die CSSF den Unterlagen, die sie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft sendet, eine Bescheinigung darüber bei, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Ungeachtet des Artikels 20 der Richtlinie 2009/65/EG und des Artikels 54 kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.

(3) Die von einer Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Tätigkeit richtet sich nach den durch die CSSF gemäß Artikel 111 festgelegten Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Änderung des Inhalts der nach Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft der CSSF und den zuständigen Behörden ihres Aufnahmemitgliedstaats diese Änderung vor deren Vornahme schriftlich mit. Die CSSF aktualisiert die in der Bescheinigung nach Absatz 2 enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

Art. 116 (1) Eine im Sinne dieses Kapitels zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 109 und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Die CSSF überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach Absatz 1.

(3) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

- a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;
- b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;
- c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen, insbesondere die Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;
- d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;
- e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;
- f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;
- g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;
- h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;
- i) die Modalitäten des Vertriebs;
- j) die Beziehungen zu den Anteilhabern;
- k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;
- l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;
- m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilhaber;
- n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und
- o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilhaber und weiterer Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(4) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und

den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

(6) Die CSSF überwacht die Angemessenheit der Modalitäten der Organisation der Verwaltungsgesellschaft, damit Letztere in der Lage ist, den Verpflichtungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gründung und der Funktionsweise aller von ihr verwalteten OGAW nachzukommen.

Art. 117 (1) Eine diesem Kapitel unterliegende Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen OGAW beabsichtigt, übermittelt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW folgende Unterlagen:

- a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG; und
- b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können von der CSSF Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 114 Absatz 3 dritter Unterabsatz und 115 Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Bescheinigung Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt. Die CSSF gibt ihre Stellungnahme binnen zehn Werktagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.

(3) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 118 (1) Der Aufnahmemitgliedstaat einer Verwaltungsgesellschaft kann von den Verwaltungsgesellschaften, die in seinem Hoheitsgebiet Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ausüben, die Angaben verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist, zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaften stellen sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 112 gewährleisten, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

(2) Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft fest, dass diese Verwaltungsgesellschaft gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, fordern die Behörden die betreffende Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die CSSF entsprechend.

(3) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, dem Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft die in seine Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen

oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 1 zu beenden, setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF davon in Kenntnis. Die CSSF trifft unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen.

(4) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von der CSSF getroffenen Maßnahmen weiter, die vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nach Unterrichtung der CSSF geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 98 und 99 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in ihrem Hoheitsgebiet untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann der Aufnahmemitgliedstaat von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

(5) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 3 oder 4, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergriffen wurde, Klage erhoben werden.

II. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr in Luxemburg hinsichtlich einer Verwaltungsgesellschaft, die im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

Art. 119 (1) Eine von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft kann in Luxemburg die Tätigkeiten, für die sie zugelassen ist, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung oder das Erbringen von Dienstleistungen wie vorgehend beschrieben, ist weder von einer Zulassung noch von einem Dotationskapital oder von einer sonstigen Voraussetzung gleicher Wirkung abhängig.

(3) Innerhalb der hier genannten Grenzen, steht es einem in Luxemburg niedergelassenen OGAW frei, eine in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaft zu bestellen oder von einer solchen Verwaltungsgesellschaft verwaltet zu werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen des Artikels 16 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt.

Art. 120 (1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg errichten möchte, um die Tätigkeiten auszuüben, für die sie zugelassen ist, teilt diese Absicht den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Richtlinie 2009/65/EG mit.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln der CSSF die in Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen innerhalb von zwei Monaten nach deren Erhalt.

Möchte eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben, muss diese Benachrichtigung eine Bescheinigung enthalten, welche bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft muss Artikel 111 einhalten. Die CSSF ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig.

(3) Die CSSF verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Erhalt der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen, um die Beaufsichtigung der Einhaltung der unter ihrer Zuständigkeit zu beachtenden Bestimmungen durch die Verwaltungsgesellschaft vorzubereiten.

(4) Nach Eingang einer Mitteilung der CSSF oder bei Nichtäußerung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeiten aufnehmen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Vornahme schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und die CSSF zu dieser Änderung eine Entscheidung in Übereinstimmung mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/65/EG bzw. dieses Gesetzes treffen können.

Art. 121 (1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die erstmals in Luxemburg im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs die Tätigkeiten ausüben möchte, für die sie zugelassen ist, übermittelt dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß den in Artikel 18 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen der CSSF die Informationen gemäß dem vorgenannten Absatz innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung ausüben möchte, müssen diese Informationen eine Bescheinigung darüber enthalten, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf eventuelle Beschränkungen der Arten von OGAW, für deren Verwaltung die Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat.

(3) Ungeachtet der Vorschriften der Artikel 20 und 93 der Richtlinie 2009/65/EG kann die Verwaltungsgesellschaft daraufhin ihre Tätigkeit in Luxemburg aufnehmen.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft muss die in Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bestimmungen befolgen.

(5) Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Informationen teilt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit.

Art. 122 (1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die durch Gründung einer Zweigniederlassung oder nach Maßgabe des freien Dienstleistungsverkehrs grenzüberschreitend die Aufgaben der gemeinsamen Portfolioverwaltung in Luxemburg ausübt, unterliegt den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaats in Bezug auf ihre Organisation, einschließlich der Übertragungsvereinbarungen, des Risikomanagement-Verfahrens, der aufsichts- und überwachungsrechtlichen Bestimmungen, des Verfahrens nach Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG und der Offenlegungspflicht der Verwaltungsgesellschaft.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 unterliegt den in Luxemburg geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Gründung und die Geschäftstätigkeit des OGAW, insbesondere den Bestimmungen, die für folgende Aspekte gelten:

- a) die Errichtung und Zulassung der OGAW;
- b) die Ausgabe und Veräußerung von Anteilen;
- c) die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen einschließlich der Berechnung des gesamten Kreditrisikos und der Verschuldung;
- d) die Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe;
- e) die Bewertung der Vermögenswerte und die Rechnungsführung der OGAW;
- f) die Berechnung des Ausgabepreises oder des Auszahlungspreises sowie für fehlerhafte Berechnungen des Nettoinventarwerts und für entsprechende Entschädigungen der Anleger;
- g) die Ausschüttung oder Wiederanlage der Erträge;
- h) die Offenlegungs- und Berichtspflicht der OGAW, insbesondere betreffend den Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger und die regelmäßigen Berichte;
- i) die Modalitäten des Vertriebs;
- j) die Beziehung zu den Anteilhabern;
- k) die Verschmelzung und Umstrukturierung der OGAW;
- l) die Auflösung und Liquidation der OGAW;
- m) gegebenenfalls den Inhalt des Registers der Anteilhaber;

- n) die Gebühren für Zulassung und Aufsicht der OGAW; und
- o) die Ausübung der Stimmrechte der Anteilhaber und weiterer Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis m).

(3) Die Verwaltungsgesellschaft kommt den in dem Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen und den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nach.

(4) Die CSSF ist dafür zuständig, dass die geltenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 2 und 3 befolgt werden.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über und ist verantwortlich für die Annahme und Umsetzung sämtlicher Vereinbarungen und organisatorischer Entscheidungen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in Bezug auf die Gründung und die Funktionsweise des OGAW und den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen sowie den im Prospekt enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 123 (1) Unbeschadet des Artikels 129 muss eine Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines in Luxemburg niedergelassenen OGAW beabsichtigt, der CSSF folgende Unterlagen vorlegen:

- a) den schriftlichen Vertrag mit der Verwahrstelle gemäß den Artikeln 17 und 33; und
- b) Angaben über Übertragungsvereinbarungen bezüglich der in Anhang II dieses Gesetzes genannten Aufgaben der Verwaltung und des Anlagenmanagements.

Verwaltet die Verwaltungsgesellschaft bereits OGAW der gleichen Art in Luxemburg, reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Falls erforderlich kann die CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen und Informationen über die Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf der Grundlage der in den Artikeln 120 Absatz 1 und 121 Absatz 2 genannten Bescheinigung, Auskünfte darüber anfordern, inwieweit die Art des OGAW, für den eine Zulassung beantragt wird, in den Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft fällt.

(3) Die CSSF kann den Antrag der Verwaltungsgesellschaft nur dann ablehnen, wenn:

- a) die Verwaltungsgesellschaft den Bestimmungen nach Maßgabe der Zuständigkeit der Behörden gemäß Artikel 122 nicht entspricht;
- b) die Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, für die eine Zulassung beantragt wird; oder
- c) die Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor Ablehnung eines Antrags zieht die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu Rate.

(4) Alle nachträglichen sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach in Absatz 1 werden der CSSF von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Art. 124 (1) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zweigniederlassung in Luxemburg muss der CSSF für statistische Zwecke in regelmäßigen Abständen Bericht über ihre in Luxemburg ausgeübten Tätigkeiten erstatten.

(2) Eine Verwaltungsgesellschaft, die in Luxemburg durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, muss der CSSF die Informationen mitteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen Bestimmungen, für deren Kontrolle die CSSF zuständig ist, überwachen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG gewährleisten, dass die CSSF die in diesem Absatz genannten Informationen unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft erhält.

(3) Stellt die CSSF fest, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die eine Zweigniederlassung in Luxemburg hat oder dort Dienstleistungen erbringt, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, wird die CSSF die betreffende Verwaltungsgesellschaft auffordern, den Verstoß zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(4) Lehnt es die betreffende Verwaltungsgesellschaft ab, der CSSF die in ihre Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 3 zu beenden, setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen zur Verfügung stellt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist der CSSF mitzuteilen.

(5) Weigert sich die Verwaltungsgesellschaft trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiter, die von der CSSF gemäß Absatz 2 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt sie weiter gegen die in diesem Absatz genannten in Luxemburg geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 147 und 148 genannten Maßnahmen, ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie dieser Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen.

Handelt es sich bei der erbrachten Dienstleistung um die Verwaltung eines OGAW, kann die CSSF von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass sie die Verwaltung dieses OGAW einstellt.

Ist die CSSF der Auffassung, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft nicht sachgemäß gehandelt hat, kann sie den Fall der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen.

(6) Jede Maßnahme gemäß den Absätzen 4 oder 5, die Maßnahmen oder Sanktionen beinhaltet, wird ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt. Gegen jede derartige Maßnahme kann vor den Luxemburger Gerichten Klage erhoben werden.

(7) In dringenden Fällen kann die CSSF vor der Einleitung des in den Absätzen 3, 4 oder 5 vorgesehenen Verfahrens die Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten von solchen Maßnahmen so früh wie möglich unterrichten.

Die Kommission der Europäischen Union kann nach Anhörung der zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, dass die CSSF die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

(8) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft konsultieren die CSSF, bevor sie der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung entziehen. In solchen Fällen trifft die CSSF geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger. Diese Maßnahmen können Entscheidungen beinhalten, mit denen verhindert wird, dass die betreffende Verwaltungsgesellschaft neue Geschäfte in Luxemburg tätigt.

Titel E. – Verwaltungsgesellschaften, die einem Finanzkonglomerat angehören

Art. 124-1 Gehört eine zugelassene Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels einem Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Ziffer 14 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an, so unterliegt sie, unbeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz, ebenfalls der zusätzlichen Beaufsichtigung der CSSF gemäß den Modalitäten von Teil III, Kapitel 3ter des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

16. Kapitel – Andere Verwaltungsgesellschaften

Art. 125-1 (1) Für den Zugang zur Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Kapitels ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich.

Eine Verwaltungsgesellschaft muss in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Genossenschaft, die wie eine Aktiengesellschaft organisiert ist oder in der Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet werden. Das Kapital dieser Gesellschaft wird durch Namensaktien oder Namensanteile vertreten. Die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften finden auf Verwaltungsgesellschaften dieses Kapitels Anwendung, soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht hiervon ausgenommen sind.

Zugelassene Verwaltungsgesellschaften werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird der betreffenden Verwaltungsgesellschaft von der CSSF

mitgeteilt. Anträge auf Eintragung müssen vor der Gründung der Verwaltungsgesellschaft bei der CSSF eingereicht werden. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft kann erst nach Mitteilung der Zulassung durch die CSSF vorgenommen werden. Diese Liste und jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 125-2 dürfen die nach diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften keine anderen Tätigkeiten als die nachfolgend aufgelisteten ausüben:

- a) Wahrnehmung der Verwaltung für andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU,
- b) Wahrnehmung der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 89 Absatz 2 für einen oder mehrere Investmentfonds, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen, oder für eine oder mehrere Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaften mit fixem Kapital, die AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des oder der betroffenen Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder Investmentgesellschaft mit fixem Kapital einen externen AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) bestimmen,
- c) Wahrnehmung der Verwaltung für einen oder mehrere AIF, falls die verwalteten Vermögenswerte keinen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten. In diesem Fall müssen die betroffenen Verwaltungsgesellschaften:
 - die von ihnen verwalteten AIF gegenüber der CSSF angeben;
 - der CSSF Informationen über die Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF übermitteln;
 - der CSSF regelmäßig Informationen über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentration der von ihnen verwalteten AIF übermitteln, um der CSSF eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen.

Falls die vorgenannten Schwellenwerte überschritten werden und die Verwaltungsgesellschaft keinen externen Verwalter im Sinne des Artikels 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) ernannt hat, oder falls die Verwaltungsgesellschaft sich entschlossen hat, sich dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu unterwerfen, muss die betroffene Verwaltungsgesellschaft innerhalb von dreißig Kalendertagen eine Zulassung gemäß dem in Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Verfahren beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaften dürfen keinesfalls im Sinne dieses Artikels ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Buchstabe a) zugelassen sein, ohne ebenfalls Tätigkeiten gemäß Buchstabe b) oder c) auszuüben, es sei denn, dass andere Anlagestrukturen als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU durch sie betreffende spezifische Gesetze geregelt werden.

Die Verwaltung des gesellschaftseigenen Vermögens von Verwaltungsgesellschaften darf lediglich

akzessorischen Charakter haben.

Ihre Hauptverwaltung und ihr Satzungssitz müssen sich in Luxemburg befinden.

Verwaltungsgesellschaften, die unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter den Buchstaben a) oder c) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes aufgelisteten Tätigkeiten ausüben, sind befugt, eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

- a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren,
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beauftragung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der OGA im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;
- c) wenn der Auftrag die Anlageverwaltung betrifft, darf der Auftrag nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen; sofern der Auftrag einem Drittlandsunternehmen erteilt wird, das der Überwachung einer behördlichen Aufsicht unterliegt, muss die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde dieses Landes sichergestellt sein;
- d) wenn die Bedingungen des Buchstaben c) nicht erfüllt sind, wird die Übertragung erst durch die vorherige Genehmigung der CSSF wirksam; und
- e) der Verwahrstelle darf kein Auftrag für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden.

Verwaltungsgesellschaften, welche unter den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen und die unter dem Buchstaben b) des vierten Unterabsatzes dieses Absatzes genannten Tätigkeiten ausüben, sind berechtigt, die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Verwaltungs- und Vertriebsaufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen, die diese Aufgaben für sie wahrnehmen, sofern der durch die Verwaltungsgesellschaft bestellte externe AIFM die in Rede stehenden Aufgaben nicht selbst ausübt. In diesem Fall müssen folgende Voraussetzungen vorab erfüllt sein:

- a) die CSSF ist in geeigneter Form zu informieren;
- b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der Investmentfonds, die SICAV oder die SICAF im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

(2) Die CSSF erteilt der Gesellschaft nur unter folgenden Bedingungen eine Zulassung:

- a) sie muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um in effizienter Weise ihre Geschäftstätigkeit ausüben zu können und um ihre Verpflichtungen wahrnehmen zu können; insbesondere muss sie ein voll eingezahltes Gesellschaftskapital von mindestens einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 125.000) vorweisen; in einer Verordnung der CSSF kann ein höherer Mindestbetrag festgelegt werden, der jedoch sechshundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 625.000) nicht übersteigen darf;
- b) die in Absatz 2 a) genannten Gelder müssen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit zur Verfügung stehen und im eigenen Interesse angelegt werden;
- c) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 129(5) müssen nachweisen, dass sie entsprechend gut beleumdet sind und über die entsprechende Berufserfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;
- d) die Namen der wesentlich beteiligten Aktionäre bzw. Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft sind der CSSF mitzuteilen;
- e) der Antrag auf Zulassung muss eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus der Verwaltungsgesellschaft enthalten.

(3) Dem Antragsteller ist binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

(4) Nach Erteilung der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit sofort aufnehmen.

Die Zulassung beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die CSSF darf einer unter dieses Kapitel fallenden Verwaltungsgesellschaft die Zulassung nur entziehen, wenn die betreffende Verwaltungsgesellschaft:

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in diesem Kapitel genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruhte, nicht mehr erfüllt;
- d) in schwerwiegender Weise und/oder systematisch gegen die gemäß diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen verstoßen hat; oder
- e) ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Grund für den Entzug vorliegt.

(6) Die Verwaltungsgesellschaft darf die Vermögenswerte der von ihr verwalteten OGA nicht für eigene Zwecke verwenden.

(7) Im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft fallen die von ihr verwalteten Vermögenswerte der OGA nicht in die Insolvenzmasse. Sie können nicht von den Gläubigern der Verwaltungsgesellschaft vollstreckt werden.

Art. 125-2 (1) Die gemäß diesem Artikel zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, welche als ernannte Verwaltungsgesellschaften einen oder mehrere AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU verwalten, ohne einen externen AIFM im Sinne des Artikels 88-2, Absatz 2 Buchstabe a) ernannt zu haben, müssen unter anderem, wenn ihre verwalteten Vermögenswerte einen der in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten, die vorherige Zulassung der CSSF als Verwalter von AIF im Sinne des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beantragen.

(2) Die in diesem Artikel genannten Verwaltungsgesellschaften dürfen keine anderen als die in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Tätigkeiten sowie Nebendienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 jenes Gesetzes ausüben.

(3) In Bezug auf AIF, die im Sinne dieses Artikels verwaltet werden, unterliegen die Verwaltungsgesellschaften als ernannte Verwaltungsgesellschaften sämtlichen im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Bestimmungen, insofern diese auf sie Anwendung finden.

(4) Für jeden OGA gemäß Teil II, für den sie als Verwalter von AIF im Sinne dieses Artikels ernannt wurden, müssen die Verwaltungsgesellschaften dafür sorgen, dass eine einzige Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Artikels 88-3 bestellt wird.

Art. 126 (1) Artikel 104 findet auf Verwaltungsgesellschaften Anwendung, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

(2) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation einer Verwaltungsgesellschaft, müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

Art. 126-1 (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes⁴⁸, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation von Verwaltungsgesellschaften, deren Eintragung (i) in die gemäß Artikel 125 Absatz 1 vorgesehene Liste und gegebenenfalls (ii) in die gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

⁴⁸ Procureur d'Etat

(2) Die Entscheidung der CSSF, eine Verwaltungsgesellschaft von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Listen zu streichen, hat von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die betreffende Verwaltungsgesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diese Verwaltungsgesellschaft und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden von der CSSF genehmigt.

17. Kapitel – Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind

Art. 127 (1) Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die nicht von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind und die in Luxemburg eine Zweigniederlassung einrichten möchten, unterliegen denselben Zulassungsanforderungen, die auf Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 Anwendung finden.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des vorangehenden Absatzes wird die Einhaltung der Bedingungen, die für die Zulassung erforderlich sind im Hinblick auf die ausländische Einrichtung bemessen.

(3) Die Zulassung für die Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft von OGA kann Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nur gewährt werden, sofern diese Gesellschaften mit Eigenmitteln ausgestattet sind, die von dem Vermögen ihrer Gesellschafter getrennt sind. Des Weiteren muss die Zweigniederlassung jederzeit verfügbares Dotationskapital oder gleichwertige finanzielle Mittel, wie für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 16 verlangt, vorweisen können.

(4) Das Erfordernis der Ehrenhaftigkeit und der Berufserfahrung wird auf die Geschäftsführer der Zweigniederlassung erweitert. Die Zweigniederlassung muss darüber hinaus, anstatt der Hauptverwaltung, eine angemessene Verwaltungsstruktur in Luxemburg nachweisen können.

18. Kapitel – Ausübung der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft seitens multilateraler Entwicklungsbanken

Art. 128 Multilaterale Entwicklungsbanken, die in Anhang VI Ziffer 20 der geänderten Richtlinie 2006/48/EG aufgeführt sind und deren Satzung die Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung erlaubt, sind berechtigt, die Tätigkeit der Verwaltung von OGA im Sinne von Artikel 125-1 auszuführen.

Die im vorbenannten Unterabsatz bezeichneten Einrichtungen müssen der CSSF sämtliche Informationen bezüglich des oder der OGA, die in den Anwendungsbereich der Überwachung der CSSF fallen, mitteilen, die zum Zweck einer umsichtigen Überwachung des oder der verwalteten OGA erforderlich sind.

Für OGA, die die Form eines Investmentfonds aufweisen und von den im ersten Unterabsatz genannten Einrichtungen verwaltet werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels nur, wenn das Verwaltungsreglement der betreffenden OGA Luxemburger Recht unterworfen ist.

Teil V: ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF OGAW UND ANDERE OGA

19. Kapitel – Zulassung

Art. 129 (1) OGA im Sinne der Artikel 2, 87 und von Artikel 100 Absatz 1 bedürfen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Luxemburg der vorherigen Zulassung durch die CSSF gemäß diesem Gesetz.

Einem unter Artikel 2 fallenden OGAW, der insbesondere aufgrund einer Bestimmung im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen daran gehindert ist, seine Anteile in Luxemburg zu vertreiben, wird von der CSSF keine Zulassung erteilt.

(2) Ein OGA wird erst dann zugelassen, wenn die CSSF ihre Zustimmung in Bezug auf die Gründungsunterlagen bzw. das Verwaltungsreglement und die Wahl der Verwahrstelle erteilt hat.

(2bis) Neben den in Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen darf ein unter Teil II fallender OGA nur zugelassen werden, wenn sein ernannter externer AIFM im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe a) vorab in Übereinstimmung mit diesem Artikel zugelassen wurde.

Ein unter Teil II fallender OGA, der im Sinne von Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) intern verwaltet wird, muss neben der in Artikel 129 Absatz 1 vorgesehenen Zulassung und unter Vorbehalt der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen im Einklang mit Artikel 88-2 Absatz 2 Buchstabe b) zugelassen worden sein.

(3) Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird einem OGAW gemäß Artikel 2 die Zulassung nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Zulassung eines Investmentfonds wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentfonds zu verwalten, zustimmt. Die Zulassung einer Investmentgesellschaft, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, wird nur dann erteilt, wenn die CSSF dem Antrag der für die Verwaltung dieser Investmentgesellschaft benannten Verwaltungsgesellschaft zustimmt.
- b) Unbeschadet Unterabsatz a) entscheidet die CSSF im Einklang mit Artikel 123 über den Antrag der Verwaltungsgesellschaft, den OGAW zu verwalten, wenn der in Luxemburg niedergelassene OGAW von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet wird und von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist.

(4) Die CSSF darf den Antrag eines OGAW im Sinne von Artikel 2 nur zurückweisen, wenn:

- a) sie feststellt, dass die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen gemäß Kapitel 3 nicht erfüllt oder

- b) die Verwaltungsgesellschaft nicht gemäß Kapitel 15 als Verwaltungsgesellschaft für OGAW zugelassen ist oder
- c) die Verwaltungsgesellschaft nicht als Verwaltungsgesellschaft für OGAW in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen ist.

Unbeschadet Artikel 27 Absatz 1 ist die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Investmentgesellschaft spätestens zwei Monate nach Einreichung des vollständigen Antrags darüber zu unterrichten, ob dem OGAW eine Zulassung erteilt wurde oder nicht.

(5) Die Geschäftsleiter des OGA und der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Art des OGA über ausreichende Erfahrung verfügen. Deshalb müssen die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitgeteilt werden.

„Geschäftsleiter“ im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, welche kraft Gesetzes oder gemäß den Gründungsunterlagen den OGA oder die Verwahrstelle vertreten oder tatsächlich die Geschäftspolitik des OGA bestimmen.

(6) Jeder Wechsel der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder der Verwahrstelle sowie jegliche Änderung des Verwaltungsreglements oder der Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft müssen von der CSSF genehmigt werden.

(7) Die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels beinhaltet für die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft, des AIFM oder gegebenenfalls der Investmentgesellschaft, die Verpflichtung, der CSSF unverzüglich jede Änderung solcher wesentlichen Informationen, auf welche die CSSF sich bei der Prüfung des Zulassungsantrages gestützt hat, sowie jeden Wechsel in Bezug auf die Geschäftsleiter im Sinne von Absatz 5, in vollständiger, schlüssiger und verständlicher Weise schriftlich mitzuteilen.

Art. 130 (1) Zugelassene OGA werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden OGA von der CSSF mitgeteilt. Für OGA gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 und 87 muss der Antrag auf Zulassung bei der CSSF innerhalb eines Monats nach Gründung oder Errichtung eingereicht werden. Diese Liste sowie jede Änderung dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

(2) Die Eintragung und ihre Aufrechterhaltung auf der Liste im Sinne von Absatz 1 erfolgen unter der Bedingung, dass alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen, welche die Organisation und die Funktionsweise der OGA sowie den Vertrieb, die Platzierung oder den Verkauf ihrer Anteile betreffen, eingehalten werden.

Art. 131 Die luxemburgischen OGA anderen als geschlossenen Typs, die dem harmonisierten Unionsrecht unterliegenden OGAW und die ausländischen OGA für den Fall des öffentlichen Vertriebs in Luxemburg, sind von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts gemäß Teil III des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte befreit. Der Verkaufsprospekt, den diese OGA gemäß der auf OGA anwendbaren Rechtsvorschriften erstellen, ist zum Zwecke des öffentlichen Vertriebs von Wertpapieren oder zwecks Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt gültig.

Art. 132 Die Eintragung eines OGA in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 geführten Liste darf keinesfalls und in keiner Form so beschrieben werden, dass sie eine positive Wertung der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die CSSF nahelegen könnte.

20. Kapitel – Organisation der Aufsicht

A. – Zuständige Aufsichtsbehörde

Art. 133 (1) Zuständige Behörde für die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Die CSSF ist für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten von OGA zuständig.

Art. 134 (1) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder waren sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, weder an Personen noch Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass kein OGA, keine Verwaltungsgesellschaft und keine Verwahrstelle zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

Wenn jedoch über das Vermögen eines OGA oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die zwangsweise Liquidation angeordnet wurde, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Weiterführung der Gesellschaft beteiligt sind, in Zivil- und Handelsrechtsverfahren weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union austauscht oder diese Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken⁴⁹ übermittelt.

Den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt.

(3) Absatz (1) steht nicht entgegen, dass die CSSF Informationen austauscht mit:

- den Behörden von Drittländern, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind,

⁴⁹ European Systemic Risk Board

- anderen in Absatz 5 genannten Behörden, Organismen und Personen, mit Ausnahme von Risikosicherungseinrichtungen, die ihren Sitz in Drittländern haben,
- den in Absatz 6 genannten Behörden von Drittländern.

Für die gemäß diesem Artikel zulässige Informationsübermittlung der CSSF gelten folgende Voraussetzungen:

- die übermittelten Informationen müssen zur Ausübung der Aufgaben der Behörden, Organismen und Personen, die diese Informationen empfangen, erforderlich sein,
- die übermittelten Informationen müssen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die sie empfangen, und das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen muss mindestens denselben Anforderungen entsprechen, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,
- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, dürfen diese nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden und sie müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,
- die Behörden, Organismen und Personen, die von der CSSF Informationen erhalten, räumen der CSSF dasselbe Informationsrecht ein,
- die Preisgabe von Informationen, die die CSSF von anderen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der behördlichen Aufsicht von OGA betraut sind, erhalten hat, kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis dieser Behörden und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken erfolgen, für die diese Behörden ihr Einverständnis erteilt haben.

Drittländer im Sinne dieses Absatzes sind andere Staaten als die unter Absatz 2 genannten.

(4) Die CSSF, die im Rahmen der Absätze 2 und 3 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur zu folgenden Zwecken verwenden:

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die Tätigkeitsaufnahme von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie jeder anderen Gesellschaft, die an Geschäftstätigkeiten dieser Einheiten mitwirkt, erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung dieser Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verfahrensabläufe und der internen Kontrollmechanismen oder
- zur Verhängung von Sanktionen oder
- im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der CSSF oder
- im Rahmen von Gerichtsverfahren gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Entscheidungen der CSSF.

(5) Die Absätze 1 und 4 schließen nicht aus:

- a) einen Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:
- den mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten im öffentlichen Auftrag betrauten Behörden sowie den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Behörden,
 - den Organen, die mit der Liquidation, der Insolvenz oder anderen ähnlichen Verfahren im Hinblick auf OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen oder andere Gesellschaften, die an der Geschäftstätigkeit dieser Einheiten mitwirken, befasst sind,
 - den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betrauten Personen,
 - der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,
- zwecks Gewährleistung der Durchführung ihrer Aufsichtsfunktion,
- b) der Weitergabe von Informationen durch die CSSF innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg an die mit der Verwaltung von Entschädigungssystemen der Anleger oder von Risikosicherungseinrichtungen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden, Organismen und Personen fallen, die diese Informationen erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden, Organismen und Personen einen Sicherheitsstandard erfüllt, der mindestens dem des Berufsgeheimnisses entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(6) Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union oder in Luxemburg zwischen der CSSF und:

- den Behörden, denen die Aufsicht der mit der Liquidation, der Insolvenz und ähnlichen Verfahren betreffend Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen betrauten Organe, obliegt,
 - den Behörden, denen die Beaufsichtigung jener Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt,
- nicht entgegen.

Die nach diesem Absatz zugelassene Informationsübermittlung durch die CSSF setzt voraus, dass:

- die übermittelten Informationen den Behörden zur Ausführung ihres Aufsichtsauftrages dienen,
- die übermittelten Informationen unter das Berufsgeheimnis der empfangenen Behörden fallen und dieses Berufsgeheimnis mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt,
- die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese Informationen nur zu den Zwecken verwenden, zu denen sie übermittelt wurden und dass gewährleistet wird, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden,
- die Preisgabe von Informationen, die der CSSF von Aufsichtsbehörden nach Absätzen 2 und 3 übermittelt worden sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Behörden erfolgen kann und dass diese Informationen gegebenenfalls nur zu den Zwecken weitergegeben werden, zu denen diese Behörden eine Genehmigung erteilt haben.

Innerhalb der Grenzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der damit zusammenhängenden Rechtsakte sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dieses Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gleichgestellt.

(7) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF an die Zentralbanken und an andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben in deren Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterleitet.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Behörden fallen, die diese Informationen von der CSSF empfangen und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Behörden mindestens denselben Anforderungen entspricht, die an das Berufsgeheimnis gestellt werden, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere die Behörden, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt wurden, und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Diesem Artikel steht darüber hinaus nicht entgegen, dass die Behörden oder Organismen gemäß diesem Absatz der CSSF Informationen übermitteln, die diese zu den Zwecken im Sinne des Absatzes 4 benötigt. Die der CSSF übermittelten Informationen fallen unter ihr Berufsgeheimnis.

(8) Diesem Artikel steht nicht entgegen, dass die CSSF die Informationen gemäß Absätzen 1 bis 4 einer Clearingstelle oder ähnlichen gesetzlich anerkannten und mit der Sicherstellung von Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte in Luxemburg betrauten Stelle übermittelt, sofern diese Informationen nach Auffassung der CSSF erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Funktionsweise dieser Stellen im Falle von Verstößen, oder auch nur möglichen Verstößen, der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Die nach diesem Absatz zulässige Weiterleitung von Informationen durch die CSSF darf nur insoweit erfolgen, als diese Informationen unter das Berufsgeheimnis der Organismen fallen, die diese erhalten und ist nur insoweit zugelassen, als das Berufsgeheimnis dieser Organismen mindestens den Anforderungen an das Berufsgeheimnis entspricht, dem die CSSF unterliegt. So dürfen insbesondere Organismen, die Informationen von der CSSF erhalten, diese lediglich zu den Zwecken verwenden, zu denen sie ihnen übermittelt worden sind und müssen gewährleisten können, dass diese Informationen keinesfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die gemäß Absätze 2 und 3 von der CSSF erhaltenen Informationen dürfen in dem in diesem Absatz genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Aufsichtsbehörden, die die Informationen an die CSSF übermittelt haben, weitergegeben werden.

Art. 134bis Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Anwendung dieses Gesetzes erfolgt im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

B. – Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Art. 135 (1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch die genannte Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

Die CSSF arbeitet mit den anderen zuständigen Behörden zusammen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Luxemburg geltende Vorschrift darstellt.

(2) Die CSSF übermittelt den anderen zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen.

(2bis) Die CSSF arbeitet im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG zusammen.

Die CSSF übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Hat die CSSF begründeten Anlass zu der Vermutung, dass Rechtsträger, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG verstoßen oder verstoßen haben, teilt sie dies den zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats so genau wie möglich mit.

(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch die Richtlinie 2009/65/EG übertragenen Befugnisse die CSSF um Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen. Erhält die CSSF ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor;
- b) gestattet sie den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung;
- c) gestattet sie Abschlussprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(5) Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die CSSF, kann die zuständige Behörde des um Amtshilfe ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten der CSSF, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle der CSSF.

Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Luxemburg, kann die CSSF verlangen, dass ihre eigenen Beamten die Beamten, die die Überprüfung oder Ermittlung durchführen, begleiten.

(6) Die CSSF kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch gemäß Absatz 2 oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 4 nur ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Luxemburgs beeinträchtigen könnte;
- b) gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein Verfahren vor einem Gericht Luxemburgs anhängig ist;
- c) gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Luxemburg ergangen ist;
- d) die Stattgabe des Ersuchens die eigene Ermittlung der CSSF oder gegebenenfalls laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

(7) Die CSSF unterrichtet die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Absatz 6 getroffene Entscheidung. In dieser Benachrichtigung sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Art. 136 (1) In Bezug auf einen in Luxemburg niedergelassenen OGAW ist allein die CSSF befugt, diesem OGAW gegenüber bei Verletzung der Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften sowie der im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die CSSF wird den Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des OGAW sowie, sofern die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dieser Verwaltungsgesellschaft, jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung oder jede andere gegen den OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile unverzüglich mitteilen.

(3) Die CSSF, als die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, und die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft haben jeweils die Möglichkeit, Maßnahmen gegen die Verwaltungsgesellschaft einzuleiten, wenn diese die unter ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bestimmungen verletzt.

(4) Die CSSF soll entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW, dessen Anteile in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vertrieben werden, eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass dieser OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und dieser Behörde keine Befugnisse übertragen.

Art. 137 (1) Die CSSF kann entsprechende Maßnahmen gegen einen OGAW, dessen Anteile in Luxemburg vertrieben werden, auch dann ergreifen, wenn gegen Rechts-, Aufsichts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen wird, die nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder unter die Anforderungen der Artikel 59 und 61 fallen.

(2) Jede Entscheidung über die Entziehung der Zulassung und jede andere gegen einen OGAW getroffene schwerwiegende Maßnahme oder jede ihm auferlegte Maßnahme zur Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung seiner Anteile wird der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich mitgeteilt. Diese Informationen sind der CSSF auch dann mitzuteilen, wenn die Verwaltungsgesellschaft des OGAW in Luxemburg niedergelassen ist.

(3) Die CSSF informiert die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW, wenn sie eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme hat, dass der OGAW gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nach der Richtlinie 2009/65/EG erlassen wurden und der CSSF keine Befugnisse übertragen.

(4) Wenn trotz der Maßnahmen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, der OGAW weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger in Luxemburg eindeutig zuwiderläuft, kann die CSSF:

- a) nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Anleger erforderlich sind, einschließlich der möglichen Unterbindung des weiteren Vertriebs der Anteile des betreffenden OGAW in Luxemburg oder

- b) die Angelegenheit gegebenenfalls der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorlegen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zugewiesenen Befugnisse handeln kann.

Die CSSF wird die Kommission der Europäischen Union und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über jede gemäß Buchstabe a) ergriffene Maßnahme unterrichten.

Art. 138 Betreibt eine Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder durch Errichtung von Zweigniederlassungen ihre Geschäfte in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten der Verwaltungsgesellschaft, arbeitet die CSSF mit den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten eng zusammen.

Sie stellt auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern.

Art. 139 (1) Wenn die CSSF die für die Verwaltungsgesellschaft zuständige Behörde ist, arbeitet sie mit den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um diesen die Erhebung der in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben zu ermöglichen.

(2) Soweit für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der CSSF erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die CSSF, als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, über alle nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegen eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten beinhalten.

(3) Die CSSF, als Herkunftsbehörde der Verwaltungsgesellschaft, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW unverzüglich etwaige auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft festgestellte Probleme, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft erheblich beeinflussen können, ihre Aufgaben in Bezug auf den OGAW ordnungsgemäß wahrzunehmen, und alle Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Kapitel 15 mit.

(4) Die CSSF wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW über etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme informiert, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen oder die Anforderungen unter der Richtlinie 2009/65/EG, die in die Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW fallen, einzuhalten.

Art. 140 Wenn der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist, muss die CSSF den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich etwaige auf der Ebene des OGAW festgestellte Probleme mitteilen, die die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigen können, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen oder die Anforderungen dieses Gesetzes, die in die Verantwortung der CSSF fallen, einzuhalten.

Art. 141 (1) Übt eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung aus, unterrichtet die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft über alle von ihr nach Artikel 124 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen, die Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber einer Verwaltungsgesellschaft oder eine Beschränkung ihrer Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft beinhalten, sofern eine solche Unterrichtung für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

(2) Wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Luxemburg über eine Zweigniederlassung ausübt, sorgt die CSSF dafür, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Verwaltungsgesellschaft nach vorheriger Unterrichtung der CSSF die in Artikel 109 Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen selbst oder durch zu diesem Zweck von ihr bestimmte Personen vor Ort überprüfen können.

(3) Absatz 2 berührt nicht das Recht der CSSF, in Ausübung der ihr aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verantwortung vor Ort Überprüfungen der in Luxemburg errichteten Zweigniederlassungen vorzunehmen.

C. – Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

Art. 142 (1) Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes müssen schriftlich begründet werden und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug besteht, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens⁵⁰. Diese Entscheidungen werden mittels Einschreibens übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher⁵¹ zugestellt.

(2) Gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Zulassungen sowie gegen die Entscheidungen der CSSF betreffend verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 148 können beim Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet⁵², Rechtsmittel eingelegt werden. Die Rechtsmittel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung der CSSF, einen OGA gemäß Artikel 2 und 87 von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen, hat, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betreffenden Organismus und zu dessen Lasten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen Organismus und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die kommissarische Leitung⁵³ genehmigt. Die CSSF nimmt von Rechts wegen die Funktion der kommissarischen Leitung wahr, sofern nicht die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag der CSSF eine oder mehrere Personen mit der kommissarischen Leitung betraut. Hierzu wird ein zu begründender und mit Belegen zu versehender Antrag bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes am Sitz des Organismus hinterlegt.

⁵⁰ *instruction contradictoire*

⁵¹ *huissier*

⁵² *tribunal administratif*

⁵³ *commissaire de surveillance*

Das Gericht entscheidet kurzfristig.

Sofern es die vorgelegten Angaben für ausreichend erachtet, trifft es unverzüglich und ohne Anhörung der Parteien seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Sofern es dies für notwendig erachtet, lädt es durch seine Kanzlei die Parteien spätestens innerhalb von drei Tagen nach Hinterlegung des Antrages. Das Gericht führt sodann eine Anhörung der Parteien im Kammertermin durch und trifft seine Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

Für sämtliche Handlungen und Entscheidungen des Organismus ist die schriftliche Zustimmung der kommissarischen Leitung erforderlich. Anderenfalls sind solche Handlungen oder Entscheidungen nichtig.

Das Gericht kann jedoch den Bereich der genehmigungspflichtigen Geschäfte begrenzen.

Die kommissarische Leitung kann den Gesellschaftsorganen des OGA alle Vorschläge zur Beratung unterbreiten, die sie für angebracht hält. Die kommissarische Leitung ist berechtigt, an den Beschlussverfahren der Verwaltungs-, Leitungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Organismus teilzunehmen.

Das Gericht setzt die Kosten und die Honorare der Mitglieder der kommissarischen Leitung fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Die in Artikel 143 Absatz 1 vorgesehene Gerichtsentscheidung beendet das Amt der kommissarischen Leitung, die innerhalb eines Monats nach ihrer Ersetzung den in der Entscheidung bestimmten Liquidatoren, unter Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen und Belege, Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus erstatten muss.

Sofern die Entscheidung zum Entzug der Genehmigung durch die gemäß dem vorstehenden Absatz 2 vorgesehenen Rechtsmittelinstanzen aufgehoben wird, gilt die kommissarische Leitung als zurückgetreten.

Art. 143 (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2 und 87 die Auflösung und Liquidation von OGA, deren Eintragung in die gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an.

Auf Antrag des Staatsanwaltes, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts gemäß Artikel 2 und 87 die Auflösung und Liquidation von einem oder mehreren Teilfonds eines OGA, denen die Zulassung verweigert oder entzogen wurde, an.

Bei Anordnung der Liquidation ernennt das Gericht einen kommissarischen Richter⁵⁴ sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Insolvenzabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

⁵⁴ *juge-commissaire*

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung, durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den Organismus sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschungen gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Wertpapiere des Organismus veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Immobilien des Organismus können sie im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis ihre Güter mit Hypotheken belasten, verpfänden oder ihre Immobilien veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobiliar- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung auf die Verbindlichkeiten bzw. nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren an die Anteilinhaber die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anteilinhabern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des Organismus vertreten, eine Generalversammlung der Anteilinhaber zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des Organismus in Liquidation in einen anderen OGA zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten sind und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst wird.

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines OGA beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registersteuern freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren werden von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem OGA für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des Organismus und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer zur Begutachtung der Unterlagen.

Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz 6 veröffentlicht.

Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen,
- die Angabe der gemäß Artikel 145 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anteilhabern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen⁵⁵ gegen die Liquidatoren des OGA in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz 9 erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Vorfall bzw. nach dessen Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf OGA Anwendung, die ihre Eintragung in der gemäß Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 144 (1) Nach ihrer Auflösung bestehen OGA zu Zwecken ihrer Liquidation fort. Im Falle der nicht gerichtlich veranlassten Liquidation unterliegen sie weiterhin der Aufsicht der CSSF.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines OGA in Liquidation muss erwähnt werden, dass er sich in Liquidation befindet.

Art. 145 (1) Im Falle einer nicht gerichtlich veranlassten Liquidation eines OGA müssen der oder die Liquidatoren zuvor von der CSSF zugelassen werden. Der oder die Liquidatoren müssen in vollem Umfang den erforderlichen Leumund sowie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen.

(2) Wenn ein Liquidator einen Auftrag nicht annimmt oder nicht genehmigt wird, bestimmt die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag jedes Betroffenen oder der CSSF den oder die Liquidatoren. Die Gerichtsentscheidung, durch welche der oder die Liquidatoren bestimmt werden, ist in Urschrift und vor ihrer Hinterlegung vorläufig vollstreckbar, unbeschadet etwaiger Rechtsmittel der Berufung oder des Einspruchs.

⁵⁵ actions

Art.146 Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines OGA im Sinne dieses Gesetzes werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle⁵⁶ zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Art. 147 (1) Die CSSF ist mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

(2) Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien davon zu erhalten;
- b) von jeder Person Auskünfte zu verlangen und, falls notwendig, eine Person einzubestellen und zu befragen, um Informationen zu erhalten;
- c) Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die ihrer Überwachung unterliegen, selber oder durch von ihr bestimmte Personen im Einklang mit diesem Gesetz vorzunehmen;
- d) bestehende Telefon-, Datenverkehrs- und andere elektronische Aufzeichnungen, die von einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentgesellschaft, einer Verwahrstelle oder einem anderen diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen gehalten werden, anzufordern;
- e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, unterbunden werden;
- f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts⁵⁷ in Luxemburg und Umgebung zu verlangen;
- g) ein vorübergehendes Berufsverbot sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und Bevollmächtigten, die in Verbindung zu diesen Personen stehen, zu verlangen;
- h) von zugelassenen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- i) jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;
- j) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen;

⁵⁶ *Caisse de Consignation*

⁵⁷ *Président du Tribunal d'arrondissement*

- k) die einem OGA, einer Verwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;
- l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten; und
- m) Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

(3) Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts kann, auf Antrag der in Artikel L. 313-1 ff. des durch das Gesetz vom 8. April 2011 eingeführten Verbrauchergesetzbuchs⁵⁸ genannten Organisationen oder der CSSF, sämtliche Maßnahmen zum Zwecke der Beendigung von gemäß dem zweiten Unterabsatz dieses Absatzes im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehenden Handlungen anordnen. Die Unterlassungsklage ist gemäß dem anwendbaren Verfahren bei dem für Eilverfahren zuständigen Gericht⁵⁹ zu erheben. Der vorsitzende Richter der Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts entscheidet als Tatsacheninstanz. Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn Tage.

Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 sind:

- a) die Beschaffung oder das Veranlassen der Beschaffung von Geldern beim Publikum, um diese anzulegen, ohne dass der OGA auf der in Artikel 130 vorgesehenen Liste eingetragen ist;
- b) die Ausübung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft von OGA, ohne gemäß den Bestimmungen der Kapitel 15, 16 oder 17 zugelassen zu sein,
- c) die Verwendung einer Bezeichnung, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne über eine Zulassung gemäß Artikel 130 zu verfügen.

Art. 148 (1) Die CSSF ist zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil I und Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften, deren Verwahrstellen sowie allen anderen Unternehmen, die in die Aktivitäten eines der Aufsicht der CSSF unterliegenden OGAs eingebunden sind;
- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen;
- den Liquidatoren im Falle einer freiwilligen Liquidation eines OGA,

in den folgenden Fällen:

⁵⁸ *Code de la consommation*

⁵⁹ *Tribunal des référés*

- a) der Weigerung, Rechnungslegungsunterlagen oder andere erbetene Auskünfte zu liefern, die die CSSF zum Zwecke der Umsetzung des vorliegenden Gesetzes benötigt;
- b) der Lieferung unvollständiger, unpräziser oder falscher Dokumente oder Auskünfte;
- c) der Erschwerung der Ausübung der Aufsicht, Inspektion oder Untersuchung durch die CSSF;
- d) der Missachtung der Vorschriften hinsichtlich der Veröffentlichung von Bilanzen und Rechnungslegung;
- e) der Nichtbefolgung von Verfügungen seitens der CSSF gemäß Absatz 4, Buchstabe b);
- f) einem Verhalten, welches die solide und umsichtige Führung der betroffenen Einrichtung gefährdet;
- g) die Missachtung der Vorschriften des Artikels 132.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGAW im Sinne von Teil I, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;
- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

- a) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt erworben oder eine solche qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft weiter aufgestockt wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am gehaltenen Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreicht oder überschreitet oder die Verwaltungsgesellschaft zum Tochterunternehmen wird (im Folgenden „beabsichtigter Erwerb“), ohne dass die Verwaltungsgesellschaft, an der eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF richtet;
- b) eine qualifizierte Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 direkt oder indirekt veräußert oder verringert wird mit der Folge, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital unter 20 %, 30 % oder 50 % sinkt oder die Verwaltungsgesellschaft kein Tochterunternehmen mehr ist, ohne unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 eine schriftliche Anzeige an die CSSF zu richten;
- c) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 102 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

- d) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 27 Absatz 1 aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- e) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Kenntnis von Beteiligungserwerben oder -veräußerungen bezüglich ihres Kapitals erhält, die zu einer Über- oder Unterschreitung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Schwellenwerte führen, es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, die CSSF über diesen Erwerb oder diese Veräußerung zu unterrichten;
- f) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 1 versäumt, der CSSF mindestens einmal jährlich die Namen der Anteilseigner und Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie die jeweiligen Beteiligungsbeträge mitzuteilen;
- g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die auferlegten Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe a) zu erfüllen;
- h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es versäumt, die strukturellen und organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b) zu erfüllen;
- i) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumt, die gemäß Artikel 27 Absatz 3 auferlegten Verfahren und Vorkehrungen zu erfüllen;
- j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Anforderungen gemäß Artikel 110 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;
- k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 111 zu erfüllen;
- l) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;
- m) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumt, ihren Pflichten bezüglich der Anlagepolitik gemäß den Bestimmungen des Kapitels 5 nachzukommen;
- n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 es versäumen, gemäß Artikel 42 Absatz 1 ein Risikomanagement-Verfahren oder ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten erlaubt, anzuwenden;
- o) eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27 oder für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 47 und 150 bis 163 nachzukommen;

- p) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15, die Anteile eines von ihr verwalteten OGAW in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, oder eine Investmentgesellschaft im Sinne des Artikels 27, die ihre Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 54 Absatz 1 enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen;⁶⁰
- q) die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht eingehalten werden.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen ist die CSSF zuständig für die Verhängung der in Absatz 4 aufgezählten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber:

- OGA im Sinne von Teil II, deren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen;
- den Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Aufsichtsrats der im ersten Spiegelstrich genannten Unternehmen oder Personen, die die Geschäftsführung der besagten Unternehmen im Sinne des Artikels 129, Absatz 5 tatsächlich bestimmen,

in den folgenden Fällen, wenn

- a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 ihre Zulassung unter Verstoß gegen Artikel 125-1 Absatz 5 Buchstabe b) aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;
- b) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 16 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 125-1 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;
- c) eine SICAV im Sinne des Kapitels 12 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 95 Absätze 2 und 3 bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;
- d) ein OGA im Sinne des Kapitels 13, der weder die Rechtsform eines Investmentfonds, noch einer SICAV besitzt, es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 99 Absätze 6*bis* und 6*ter* bezüglich der Übertragung seiner Aufgaben an Dritte zu erfüllen;
- e) ein OGA bzw. seine Verwaltungsgesellschaft es wiederholt versäumen, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger gemäß den Bestimmungen der Artikel 150 bis 157 nachzukommen;
- f) eine Verwahrstelle es versäumt, ihre Aufgaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 5 oder Artikel 34 Absätze 1 bis 5 zu erfüllen;
- g) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 ihre Zulassung als AIFM unter Verstoß gegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli

⁶⁰ Korrektur eines materiellen Fehlers des Gesetzgebers.

2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgrund falscher Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat;

- h) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die organisatorischen Auflagen gemäß Artikel 16 und 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;
 - i) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Vorkehrungen zum Schutz gegen Interessenkonflikte gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;
 - j) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Wohlverhaltensregeln gemäß Artikel 11 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;
 - k) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Verfahren und Systeme für das Risikomanagement gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen;
 - l) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es versäumt, die Anforderungen gemäß Artikel 18 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds bezüglich der Übertragung ihrer Aufgaben an Dritte zu erfüllen;
 - m) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 es für jeden von ihr verwalteten AIF wiederholt versäumt, den auferlegten Pflichten zur Unterrichtung der Anleger nach den Artikeln 20 bis 21 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds nachzukommen;
 - n) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 125-2 die Anteile eines von ihr verwalteten AIF in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, es versäumt, die in Artikel 30 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltene Anforderung der Übermittlung eines Anzeigeschreibens zu erfüllen.
- (4) Bei den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann die CSSF die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen:
- a) eine öffentliche Bekanntgabe der für den Verstoß gegen das Gesetz verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes;
 - b) eine Anordnung, dass die verantwortliche Person die Verhaltensweise zu beenden hat und sie nicht erneut vornehmen darf;
 - c) im Falle eines OGA oder einer Verwaltungsgesellschaft Aussetzung oder Entzug der Zulassung des OGA oder der Verwaltungsgesellschaft;

- d) ein vorübergehendes Verbot oder für wiederholte schwere Verstöße ein dauerhaftes Verbot für ein Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft oder des OGA oder für jede andere natürliche Person, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim OGA tätig und haftbar ist, in diesen Gesellschaften oder anderen Gesellschaften dieser Art Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- e) im Falle juristischer Personen maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000 oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU aufzustellen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Bereich der Rechnungslegung, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;
- f) im Falle einer natürlichen Person maximale Geldbußen von mindestens EUR 5.000.000;
- g) als eine Alternative zu den Buchstaben e) und f) maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben e) und f) genannten Höchstbeträge hinausgeht.

Art. 149 (1) Die CSSF veröffentlicht alle unanfechtbaren Entscheidungen, mit denen sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz eine Sanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme verhängt, umgehend auf ihrer offiziellen *Website*, nachdem die Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, über diese Entscheidung unterrichtet wurde. Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

Ist jedoch die CSSF nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so muss die CSSF:

- a) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind;
- b) die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet; oder
- c) davon absehen, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, bekanntzumachen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a) und b) als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass:

- i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
- ii) bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Für den Fall, dass die CSSF entscheidet, eine Sanktion oder eine Maßnahme in anonymisierter Form bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.

(2) Werden gegen die Entscheidung, eine Sanktion oder Maßnahme zu verhängen, Rechtsmittel eingelegt, macht die CSSF diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ebenfalls unverzüglich auf ihrer *Website* bekannt. Jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion bzw. einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, wird ebenfalls bekanntgemacht.

(3) Jede Bekanntmachung einer Sanktion oder Maßnahme nach diesem Artikel bleibt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre lang auf der offiziellen *Website* der CSSF zugänglich.

(4) Im Einklang mit Artikel 99sexies Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen betreffend einen OGAW, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine OGAW-Verwahrstelle unverzüglich mit, sobald sie diese veröffentlicht.

Darüber hinaus teilt die CSSF der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe c) alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die verhängt, jedoch nicht bekanntgemacht wurden, sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit diesen Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mit.

Art. 149bis Bei der Bestimmung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der verwaltungsrechtlichen Geldbußen stellt die CSSF sicher, dass diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich:

- a) der Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) des Grads an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person;
- c) der Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus ihrem Gesamtumsatz im Falle einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften im Falle einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) der Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, des Schadens für Dritte und, sofern zutreffend, des Schadens, der dem Funktionieren der Märkte oder der Wirtschaft allgemein zugefügt wurde, sofern diese sich beziffern lassen;

- e) der Bereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen Person zur Zusammenarbeit mit der CSSF;
- f) früherer Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person;
- g) der Maßnahmen der für den Verstoß verantwortlichen Person nach dem Verstoß zur Verhinderung einer Wiederholung dieses Verstoßes.

Art. 149ter (1) Die CSSF schafft wirksame und verlässliche Mechanismen, um zur Meldung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz zu ermutigen, einschließlich sicherer Kommunikationskanäle für die Meldung solcher Verstöße.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;
- b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen, die innerhalb dieser Gesellschaften begangene Verstöße melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die einen Verstoß meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung durch Mitarbeiter von OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie von allen anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen im Sinne von Absatz 1 nicht als Verstoß gegen etwaige vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Einschränkungen der Offenlegung von Informationen gilt und keine Haftung der Person, die die Meldung gemacht hat, im Zusammenhang mit dieser Meldung zur Folge hat.

(4) OGA, Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen sowie alle anderen im Wettbewerb zum OGA stehenden und der Aufsicht der CSSF unterstellten Unternehmen haben angemessene Verfahren festzulegen, über die ihre Mitarbeiter Verstöße gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

21. Kapitel – Verpflichtungen betreffend die Information der Investoren

A. – Veröffentlichung eines Prospektes und regelmäßiger Berichte

Art. 150

(1) Eine Investmentgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds folgende Unterlagen veröffentlichen:

- einen Prospekt,
- einen Jahresbericht je Geschäftsjahr und
- einen Halbjahresbericht, der sich auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres erstreckt.

(2) Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht müssen innerhalb folgender Fristen, gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, veröffentlicht werden:

- vier Monate für den Jahresbericht,
- zwei Monate für den Halbjahresbericht.

Für Organismen für gemeinsame Anlagen, welche Teil II unterliegen, verlängert sich die im ersten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichts jedoch von vier Monaten auf sechs Monate und die im zweiten Gedankenstrich genannte Frist für die Veröffentlichung des Halbjahresberichts von zwei Monaten auf drei Monate.

(3) Die Pflicht einen Prospekt im Sinne dieses Gesetzes zu veröffentlichen, besteht nicht für Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs.

Art. 151 (1) Der Prospekt muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und vor allem über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss, unabhängig von der Art der Instrumente, in die investiert wird, eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Prospekt ferner entweder:

- a) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt; oder
- b) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die

Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Schema A in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführt sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den als Anhang zum Prospekt beigefügten Gründungsunterlagen gemäß Artikel 152 Absatz 1 enthalten sind.

(3) Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Übersicht über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle sonstigen in Anhang I, Schema B dieses Gesetzes aufgeführten Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und -ergebnisse des OGA zu bilden, enthalten.

Bei OGAW, die dem Anwendungsbereich von Teil I unterliegen, enthält der Jahresbericht ferner:

- a) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen und die Anzahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt vom OGAW selbst gezahlten Beträge, einschließlich Anlageerfolgsprämien (*performance fees*)⁶¹;
- b) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach den in Artikel 111*bis* Absatz 3 genannten Kategorien von Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten;
- c) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- d) das Ergebnis der in Artikel 111*ter* Absatz 1 Buchstaben c) und d) genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- e) wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

(4) Der Halbjahresbericht muss mindestens die in Kapitel I bis IV von Anhang I, Schema B dieses Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten. Wenn ein OGA Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt, müssen die Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgeschlagene Zwischenausschüttung ausweisen.

(5) Die CSSF kann im Hinblick auf die in Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Schemata je nach den spezifischen Charakteristika des betreffenden OGA im Sinne der Artikel 87 und 100 oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen differenzieren.

⁶¹ *commission de performance*

Art. 152 (1) Das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen der Investmentgesellschaft sind integraler Bestandteil des Prospektes, dem sie beigelegt werden müssen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Dokumente müssen dem Prospekt jedoch nicht beigelegt werden, wenn dem Anteilinhaber mitgeteilt wird, dass diese Dokumente ihm auf Verlangen zugesandt werden oder dass er auf Anfrage erfahren kann, an welcher Stelle er sie in jedem Mitgliedstaat, in dem Anteile vertrieben werden, einsehen kann.

Art. 153 Die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 154 (1) In Luxemburg ansässige OGA müssen die in ihren Jahresberichten enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers und gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird von dem OGA ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung der Prüfung der im Jahresbericht eines OGA enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem OGA Kenntnis erlangt hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen könnten oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit des OGA oder eines Unternehmens, das an der Geschäftstätigkeit des OGA mitwirkt, beeinträchtigen könnten oder
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem OGA die CSSF unverzüglich über alle diesbezüglichen Tatsachen oder Entscheidungen zu unterrichten, die unter die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit diesem OGA durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder enge Verbindungen mit einem Unternehmen hat, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erlangt hat.

Erlangt der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des OGA die Finanzsituation und Vermögenslage des OGA nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder Bescheinigungen übermitteln, welche die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben muss. Gleiches gilt, wenn der zugelassene Wirtschaftsprüfer davon Kenntnis erlangt, dass die Vermögenswerte des OGA nicht im Einklang mit den im Gesetz oder im Prospekt vorgesehenen Regeln angelegt sind oder angelegt wurden.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende luxemburgische OGA, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung übermitteln.

Die CSSF kann Regelungen hinsichtlich des Umfangs des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der jährlichen Rechnungslegung sowie der inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher bestimmte Aspekte der Tätigkeit und der Funktionsweise eines OGA verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen OGA.

(4) Die CSSF verweigert oder löscht die Eintragung in die Liste solcher OGA, deren zugelassener Wirtschaftsprüfer entweder die in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt oder die in diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht beachtet.

(5) Die Ernennung von Rechnungsprüfern gemäß Artikel 443-1⁶², 600-7⁶³, 811-2⁶⁴ und 710-27⁶⁵ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften ist für nach Luxemburger Recht errichtete Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat bzw. gegebenenfalls der Vorstand ist allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und des Verwaltungsrates bzw. gegebenenfalls des Vorstands oder von Geschäftsführern vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 1100-15⁶⁶ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, wird für Luxemburger

⁶² Zuvor Artikel 61 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁶³ Zuvor Artikel 109 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁶⁴ Zuvor Artikel 114 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁶⁵ Zuvor Artikel 200 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁶⁶ Zuvor Artikel 151 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

Investmentgesellschaften abgeschafft. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

Die Pflicht, einen Liquidationsbericht im Sinne des vorherigen Unterabsatzes zu erstellen, gilt auch für OGA in der Form eines Investmentfonds. Die Entscheidung, den Investmentfonds zu liquidieren und die Entscheidung über den Abschluss der Liquidation müssen beim Handels- und Firmenregister hinterlegt werden sowie ein Hinterlegungsvermerk hierüber im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Regelungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften veröffentlicht werden.

(6) Die Rechnungslegungsunterlagen in den Jahresberichten ausländischer OGA im Sinne von Artikel 100 müssen der Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der in vollem Umfang den erforderlichen Leumund und die berufliche Qualifikation vorweisen muss, unterzogen werden.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind auf die in diesem Absatz geregelten Fallgestaltungen anwendbar.

Art. 155 (1) OGA müssen ihre Prospekte und deren Änderungen sowie ihre Jahres- und Halbjahresberichte der CSSF übermitteln. Der OGA muss auf Anfrage diese Dokumente den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen.

(2) Die CSSF kann vorgenannte Dokumente in jeder von ihr für angemessen befundenen Weise veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Art. 156 (1) Der Prospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen den Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder mittels einer *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Jahres- und Halbjahresberichte sind den Anlegern in der im Prospekt, und in Bezug auf OGAW ebenfalls in den in Artikel 159 genannten wesentlichen Informationen für den Anleger, beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall ist den Anlegern eine Papierfassung des Jahres- und Halbjahresberichts auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

B. – Veröffentlichung sonstiger Informationen

Art. 157 (1) OGAW gemäß Artikel 2 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch zweimal im Monat. Die CSSF kann jedoch einem OGAW gestatten, sich auf eine Veröffentlichung im Monat zu beschränken, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirkt.

(2) OGA im Sinne von Artikel 87 müssen den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis ihrer Anteile jedes Mal dann veröffentlichen, wenn eine Ausgabe, ein Verkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile stattfindet, mindestens jedoch einmal im Monat. Auf hinreichend begründeten Antrag hin kann die CSSF jedoch Ausnahmeregelungen gestatten.

Art. 158⁶⁷

C. – Von OGAW zu erstellende wesentliche Informationen für den Anleger

Art. 159 (1) Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, müssen ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger erstellen. Dieses Dokument wird in diesem Gesetz als „wesentliche Informationen für den Anleger“⁶⁸ bezeichnet.

Sofern der OGAW in Luxemburg niedergelassen ist oder seine Anteile in Luxemburg gemäß Kapitel 7 vertreibt, muss die Bezeichnung „wesentliche Informationen für den Anleger“ in diesem Dokument klar und deutlich in Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch erwähnt werden.

(2) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW enthalten und sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Merkmalen des betreffenden OGAW:

- a) Identität des OGAW und die Benennung der CSSF als zuständige Behörde zur Beaufsichtigung der diesem Gesetz unterliegenden OGAW;
- b) eine kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik;
- c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien;
- d) Kosten und Gebühren; und
- e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechenden Warnhinweisen.

Diese wesentlichen Elemente muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen.

(4) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eindeutige Angaben darüber enthalten, wo und wie zusätzliche Informationen über die angebotene Anlage eingeholt werden

⁶⁷Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen.

⁶⁸ Üblicherweise auch als „KIID“ (*key investor information document*) bezeichnet.

können, einschließlich der Angabe, wo und wie der Prospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit auf Anfrage kostenlos erhältlich sind und in welcher Sprache diese Informationen für die Anleger verfügbar sind.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger umfassen auch eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, über eine *Website* zugänglich sind, einschließlich der Angabe dieser *Website*, und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen kurz gehalten und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst werden. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für Kleinanleger aller Voraussicht nach verständlich ist.

(6) Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen in allen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der OGAW-Anteile gemäß Artikel 54 angezeigt wurde, abgesehen von der Übersetzung, ohne Änderungen oder Ergänzungen verwendet werden.

Art. 160 (1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen korrekt, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

(2) Allein aufgrund der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzung, entsteht keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, diese Informationen wären irreführend oder unrichtig oder stimmten nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospektes überein. Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen eine eindeutige Warnung dahingehend enthalten, dass allein auf der Grundlage der wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich der entsprechenden Übersetzungen, keine zivilrechtliche Haftung entsteht, es sei denn, diese Informationen sind irreführend, ungenau oder stimmen nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts überein.

Art 161 (1) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW direkt oder über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkaufen, müssen den Anlegern rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile des OGAW die wesentlichen Informationen für den Anleger für diesen OGAW zur Verfügung stellen.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger müssen nicht notwendigerweise den Anlegern in einem Drittstaat zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die zuständige Behörde dieses Staates fordert, dass diese Informationen den Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

(...)⁶⁹

(2) Die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften für jeden Investmentfonds, den sie verwalten, welche den OGAW weder direkt noch über eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem eigenen Namen und unter ihrer vollen und unbedingten Haftung handelt, verkaufen, müssen den Produktgestaltern sowie Vermittlern, die Anlagen in solche OGAW oder in Produkte, die Anlagerisiken solcher OGAW einschließen, vermitteln, verkaufen oder dazu beraten, die wesentlichen Informationen für den Anleger auf deren Anfrage bereitstellen. Vermittler, die Anlegern potentielle Anlagen in OGAW verkaufen oder sie dazu beraten, müssen ihren Kunden bzw. potentiellen Kunden die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung stellen.

(3) Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind den Anlegern kostenlos bereitzustellen.

Art. 162 Die wesentlichen Informationen für den Anleger können auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine *Website* zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall muss den Anlegern eine Papierfassung des Prospektes auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich muss eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger auf der *Website* der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zugänglich gemacht werden.

Art. 163 (1) OGAW müssen der CSSF die wesentlichen Informationen für den Anleger und sämtliche einschlägigen Änderungen übermitteln.

(2) Die zentralen Elemente der wesentlichen Informationen für den Anleger müssen stets auf neuestem Stand sein.

D. – Bezeichnungsschutz

Art. 164 (1) Keine Einheit darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass ihre Geschäftstätigkeit diesem Gesetz unterfällt, wenn sie nicht im Sinne von Artikel 130 zugelassen wurde. OGA im Sinne von Kapitel 7 und Artikel 100 können die Bezeichnung verwenden, die sie gemäß den rechtlichen Bestimmungen ihres Herkunftslandes tragen. Diese Organismen müssen jedoch solchen Bezeichnungen dann entsprechende Zusätze beifügen, wenn die Gefahr der Irreführung besteht.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Gerichtsbezirkes, in dem der OGA ansässig ist, oder des Gerichtsbezirkes, in dem die Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 untersagen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf

⁶⁹ Aufgehoben durch das Gesetz vom 17. April 2018 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte.

Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

22. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 165 Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder Geldbußen von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro werden nur verhängt gegen:

(1) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds in den unter Artikel 12 Absatz 3, 22 Absatz 3 sowie Artikel 90 – soweit letzterer Artikel die Artikel 12 Absatz 3 und 22 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen,

(2) jeden, der Anteile an einem Investmentfonds zu einem anderen Preis als er gemäß den Vorschriften in Artikel 9 Absatz 1, 9 Absatz 3, 11 Absatz 3 sowie Artikel 90 – soweit letzterer Artikel die Artikel 9 Absatz 1 und 9 Absatz 3 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – zu ermitteln ist, ausgibt oder zurücknimmt,

(3) jeden, der als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands, als Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden.

Art. 166 (1) Mit Haftstrafen von mindestens einem und höchstens sechs Monaten und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt:

- a) wer es als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft unterlassen hat, unverzüglich die CSSF davon zu unterrichten, dass das Nettovermögen des Investmentfonds unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist,
- b) wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften gemäß Artikel 10, Artikel 41 bis 52 sowie Artikel 90 – soweit letzterer Artikel den Artikel 10 im Hinblick auf die Bestimmungen im 11. Kapitel für anwendbar erklärt – und gegen die gemäß Artikel 91 erlassenen Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

(2) Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 164 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung gemäß Artikel 130 erteilt wurde.

Art. 167 Mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens zehntausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft den Ausgabe- und

Rücknahmepreis der Anteile des OGA nicht innerhalb der festgelegten Zeitabschnitte festgestellt oder diesen Preis nicht gemäß Artikel 157 veröffentlicht hat.

Art. 168 Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Mitglied des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls des Vorstands oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 verstoßen hat; gegen Artikel 39 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2, 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 4. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen Artikel 41 bis 52 verstoßen hat; gegen Artikel 95 verstoßen hat, insoweit dieser Artikel die Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a), 28 Absatz 4 und 28 Absatz 10 im Hinblick auf die Bestimmungen des 12. Kapitels für anwendbar erklärt; gegen auf der Grundlage von Artikel 96 und Artikel 99 erlassene Ausführungsbestimmungen verstoßen hat.

Art. 169 Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls des Vorstands oder als Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung nicht gemäß Artikel 30, gemäß Artikel 39 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 4. Kapitel für anwendbar erklärt), gemäß Artikel 95 (soweit dieser Artikel 30 auf die Bestimmungen im 12. Kapitel für anwendbar erklärt) und gemäß Artikel 98 Absätze 2 bis 4 einberufen hat.

Art. 170 Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro wird belegt, wer es für einen OGA unternommen hat oder veranlasst, Gelder beim Publikum zu beschaffen, um diese anzulegen, ohne dass der betreffende OGA in der Liste der zugelassenen Organismen eingetragen ist.

Art. 170-1 Mit Haftstrafen von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfzigtausend Euro werden diejenigen belegt, die Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15, 16 und 17 bzw. Tätigkeiten einer Investmentgesellschaft im Sinne von Artikel 27 ohne vorherige Genehmigung der CSSF ausüben.

Art. 171 (1) Mit Haftstrafen von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr und/oder einer Geldbuße von mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro wird belegt, wer als Geschäftsleiter eines OGA gemäß Artikel 97 und 100 den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer als Mitglied der Leitung eines OGA gemäß Artikel 2 und 87, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 142 Absatz 3, andere Maßnahmen als die der Erhaltung getroffen hat, ohne hierzu von der kommissarischen Leitung ermächtigt zu sein.

23. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 172 Die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf diesem Gesetz unterliegende OGA sowie auf OGA, die dem geänderten Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, anzuwenden.

Art. 173 (1) Unbeschadet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, unterliegen im Sinne dieses Gesetzes in Luxemburg niedergelassene OGA mit Ausnahme der in den Artikeln 174 bis 176 geregelten Abonnementsteuer keiner weiteren Steuer.

(2) Die von diesen OGA vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer und werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 174 (1) Der Satz der jährlich von den diesem Gesetz unterliegenden OGA geschuldeten Abonnementsteuer beträgt 0,05 %.

(2) Dieser Satz beträgt 0,01 % im Hinblick auf:

- a) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist,
- b) die Organismen, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist,
- c) einzelne Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds im Sinne dieses Gesetzes sowie einzelne Anteilklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

(3) Wenn der Anteil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, investiert in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Verordnung (EU) 2020/852") und veröffentlicht gemäß der genannten Verordnung, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, der in Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, in der geänderten Fassung (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139“) investiert ist, mindestens 5 Prozent des gesamten Nettovermögens des OGA oder des einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA ausmacht, beträgt dieser Satz 0,04 Prozent für den Anteil des Nettovermögens im Sinne von Unterabsatz 6.

Wenn der Anteil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, investiert in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 und veröffentlicht gemäß der genannten Verordnung, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, der in Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 investiert ist, mindestens 20 Prozent des gesamten

Nettovermögens des OGA oder des einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA ausmacht, beträgt dieser Satz 0,03 Prozent für den Anteil des Nettovermögens im Sinne von Unterabsatz 6.

Wenn der Anteil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, investiert in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 und veröffentlicht gemäß der genannten Verordnung, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, der in Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 investiert ist, mindestens 35 Prozent des gesamten Nettovermögens des OGA oder des einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA ausmacht, beträgt dieser Satz 0,02 Prozent für den Anteil des Nettovermögens im Sinne von Unterabsatz 6.

Wenn der Anteil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, investiert in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 und veröffentlicht gemäß der genannten Verordnung, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, der in Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 investiert ist, mindestens 50 Prozent des gesamten Nettovermögens des OGA oder des einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA ausmacht, beträgt dieser Satz 0,01 Prozent für den Anteil des Nettovermögens im Sinne von Unterabsatz 6.

Um einen der in den Unterabsätzen 1 bis 4 genannten Sätze in Anspruch nehmen zu können, muss der Anteil des in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 investierten Nettovermögens zum letzten Tag des Geschäftsjahres des OGA und veröffentlicht gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, mit Ausnahme des Anteils des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA, der zum letzten Tag des Geschäftsjahres des OGA in Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 investiert ist, gemäß den Anforderungen des Artikels 154 (1) von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, oder gegebenenfalls von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines Auftrags zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit⁷⁰ nach dem vom *institut des réviseurs d'entreprises* gemäß Artikel 62 Buchstabe b) des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über den Beruf des Abschlussprüfers angenommenen internationalen Prüfungsstandard bescheinigt werden. Dieser Anteil und der diesem Anteil entsprechende Prozentsatz im Verhältnis zum gesamten Nettovermögen des OGA oder der einzelnen Teilfonds eines Umbrella-OGA müssen im Jahresbericht oder in einem Zuverlässigkeitsbericht⁷¹ angegeben werden.

Eine vom zugelassenen Wirtschaftsprüfer beglaubigte Bescheinigung über den prozentualen Anteil des in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investierten Nettovermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, wie er im Jahresbericht oder im gemäß Unterabsatz 5 erstellten Zuverlässigkeitsbericht festgelegt ist, wird der Register-, Domain- und Mehrwertsteuerverwaltung⁷² zum Zeitpunkt der ersten Erklärung für die Abonnementsteuer, die auf die Fertigstellung des Jahresberichts bzw. des Zuverlässigkeitsberichts folgt, vorgelegt.

⁷⁰ *assurance raisonnable*

⁷¹ *rapport d'assurance*

⁷² *Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*

Unbeschadet des Artikels 177 wird der in der übermittelten Bescheinigung enthaltene Prozentsatz des in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investierten Nettovermögens als Grundlage verwendet für die Bestimmung des Steuersatzes auf den Anteil des in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investierten Nettovermögens im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, mit Ausnahme der Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30, 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und bewertet zum letzten Tag eines jeden Quartals für die vier Quartale nach Übermittlung der Bescheinigung an die Register-, Domain- und Mehrwertsteuerverwaltung.

Art. 175 Von der Abonnementsteuer befreit sind:

- a) der Wert der an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der geregelten Abonnementsteuer unterworfen waren, wie in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehen;
- b) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
 - (i) sofern die Anlage hierin institutionellen Anlegern vorbehalten ist und
 - (ii) deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und in Depots bei Kreditinstituten ist und
 - (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und
 - (iv) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind.
- c) OGA, deren Anteile (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagestrukturen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und (ii) Gesellschaften von einem oder mehreren Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind.
- d) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.
- e) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:
 - (i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert oder gehandelt werden und
 - (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Art. 176 (1) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer ist das Gesamtnettovermögen des OGA zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(2) Die Anwendungsmodalitäten des Steuersatzes von 0,01 % und der Befreiung werden in einer großherzoglichen Verordnung geregelt, in der die Kriterien festgelegt sind, denen die in Artikel 174 und 175 aufgeführten Geldmarktinstrumente entsprechen müssen.

(3) Eine großherzogliche Verordnung legt die Kriterien fest, welche die OGA sowie Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds gemäß Artikel 175 Buchstabe (d) erfüllen müssen.

(4) Unbeschadet alternativer oder zusätzlicher Kriterien, welche durch großherzogliche Verordnung festgelegt werden können, muss der in Artikel 175 Buchstabe e) Unterpunkt (ii) bezeichnete Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht werden.

(5) Die in Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 175 genannten Voraussetzungen stehen weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel, gegebenenfalls aus der Platzierung von durch Organismen im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) ausgegebenen Anteile, noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

(6) Die Bestimmungen der Artikel 174 bis 176 gelten sinngemäß auch für die einzelnen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds.

Art. 177 Die staatliche Registerverwaltung⁷³ ist für die steuerliche Aufsicht der OGA zuständig.

Sofern die vorerwähnte Behörde nach Errichtung eines diesem Gesetz unterliegenden OGA feststellt, dass dieser OGA Geschäftstätigkeiten ausübt, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren die in den Artikeln 172 bis 175 vorgesehenen Steuerbestimmungen ihre Anwendbarkeit.

Außerdem kann die staatliche Registerverwaltung eine Geldbuße von maximal 0,2 % auf den Gesamtbetrag des Vermögens des jeweiligen OGA verhängen.

Art. 178 Artikel 156 Ziffer 8) Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer wird geändert und wie folgt ergänzt: „c) unter die Ziffern 8a und 8b fallen jedoch nicht Einnahmen aus dem Verkauf einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Gesellschaft, an einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital oder an einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen⁷⁴.“

⁷³ *Administration de l'Enregistrement*

⁷⁴ *société de gestion de patrimoine familiale*

Art. 179 OGA, die außerhalb des Hoheitsgebiets von Luxemburg niedergelassen sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit, wenn sie ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihre Hauptverwaltung im Gebiet von Luxemburg haben.

24. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 180 (1) Die auf der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste eingetragenen Investmentgesellschaften können in eine SICAV umgewandelt werden, und ihre Satzung kann durch Beschluss einer Generalversammlung, der unabhängig vom vertretenen Kapital mit zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des 3. Kapitels bzw. an die des 12. Kapitels angepasst werden.

(2) Investmentfonds im Sinne des 2. Kapitels oder gegebenenfalls des 11. Kapitels können zu denselben Bedingungen wie in vorstehendem Absatz 1 in eine dem 3. Kapitel oder gegebenenfalls dem 12. Kapitel unterliegende SICAV umgewandelt werden.

Art. 181 (1) OGA können die Rechtsform eines Umbrella-Fonds mit einzelnen Teilfonds aufweisen, die jeweils einen separaten Teil des Vermögens des OGA umfassen.

(2) Im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen eines OGA muss diese Möglichkeit, ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten, ausdrücklich vorgesehen sein. Der Prospekt muss eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds enthalten.

(3) Die Anteile eines Umbrella-Fonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert besitzen und mit oder ohne Wertangabe ausgegeben werden.

(4) Umbrella-Fonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

(5) Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen wird im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

(6) Jeder Teilfonds eines OGA kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines OGA führt automatisch auch zur Liquidation des OGA im Sinne von Artikel 145 Absatz 1. In diesem Fall ist die Ausgabe von Anteilen, sollte der OGA eine Gesellschaft sein, ab dem Auftreten

der die Liquidation des OGA nach sich ziehenden Tatsache mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, diese Ausgabe wäre zum Zwecke der Liquidation erforderlich.

(7) Die Zulassung eines Teilfonds eines OGA im Sinne von Artikeln 2 und 87 ist an die Bedingung geknüpft, dass alle Rechts-, Aufsichts- und Vertragsbestimmungen in Bezug auf seine Organisation und Funktionsfähigkeit eingehalten werden. Der Entzug der Zulassung eines Teilfonds gibt keinen Anlass, den OGA insgesamt von der in Artikel 130 Absatz 1 vorgesehenen Liste zu streichen.

(8) Ein Teilfonds eines OGA kann, vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGA auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGA, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und / oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt.

Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- der Zielteiffond nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteiffonds investiert, anlegt und
- gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGA, der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteiffonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteiffonds des selben OGA anlegen können, 10 % nicht übersteigt und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und
- bei Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens von OGA der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem OGA gehalten werden.

Art. 182 Sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die „Aktiengesellschaft“ beziehen, sind in dem Sinne zu verstehen, dass sie auch auf die „Europäische Aktiengesellschaft (SE)“ Anwendung finden.

25. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 183⁷⁵

Art. 184⁷⁶

Art. 185⁷⁷

⁷⁵ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁷⁶ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Art. 186⁷⁸

Art. 186-1 (1) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen müssen OGA, die Teil II unterliegen und die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, und die vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* erfüllen. Auf diese OGA finden die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Datum ihrer Einhaltung dieser Bestimmungen des Kapitels 10*bis* Anwendung oder spätestens ab dem 22. Juli 2014.

(2) Unbeschadet der in Artikel 58 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen oder, falls es sich um einen in einem Drittland ansässigen Verwalter alternativer Investmentfonds handelt, der in Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Übergangsbestimmungen werden OGA, die Teil II unterliegen und zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 gegründet wurden, ab ihrem Gründungsdatum als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds eingestuft. Diese OGA gemäß Teil II, die von einem gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM verwaltet werden, müssen die Bestimmungen des Kapitels 10*bis* ab ihrer Gründung einhalten. In Abweichung von diesem Grundsatz haben diese OGA gemäß Teil II, die zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 mit einem vor dem 22. Juli 2013 die Tätigkeiten eines AIFM ausübenden externen AIFM gegründet wurden, die in Kapitel 10*bis* aufgeführten Bestimmungen bis spätestens zum 22. Juli 2014 zu erfüllen. Auf diese letztgenannten OGA sind die Artikel 78, 79, 80, 81, 83, 86 und 87 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erst ab dem Zeitpunkt ihrer Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 10*bis* oder spätestens ab dem 22. Juli 2014 anwendbar.

(3) Alle OGA, die Teil II unterliegen und nach dem 22. Juli 2014 gegründet werden, unterliegen von Rechts wegen dem Kapitel 10*bis*. Diese OGA im Sinne des Teils II bzw. deren AIFM unterliegen unbeschadet der in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmenvorschriften kraft Gesetzes den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(4) OGA, die unter Teil II fallen, vor dem 22. Juli 2013 gegründet wurden und gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind und die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen vornehmen, müssen nicht von einem nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden. Diese OGA im Sinne von Teil II müssen lediglich die Artikel dieses Gesetzes einhalten, die auf OGA anwendbar sind, deren AIFM unter die

⁷⁷ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁷⁸ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Ausnahmenvorschriften fällt und hiervon Gebrauch macht, mit Ausnahme von Artikel 128.

(5) OGA, die unter Teil II fallen und die im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds als AIF des geschlossenen Typs einzustufen sind, deren Zeichnungsperiode für die Anleger vor dem 22. Juli 2011 abgelaufen ist und die für einen Zeitraum, welcher spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 endet, aufgelegt wurden, müssen weder die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, mit Ausnahme des Artikels 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds einhalten, noch einen Antrag auf Zulassung nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds stellen.

(6) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 15 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des Artikels 101-1 einhalten.

(7) Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 58 (3) und (4) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds müssen die nach Kapitel 16 zugelassenen Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als ernannte Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines oder mehrerer AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gewährleisten, in dem in Artikel 125-2 genannten Fall bis zum 22. Juli 2014 die Bestimmungen des betreffenden Artikels 125-2 einhalten.

Art. 186-2 (1) Unbeschadet der in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil I unterliegenden OGAW sowie deren Verwahrstellen spätestens bis zum 18. März 2016 die neuen Bestimmungen der Artikel 17 bis 20, 33 bis 35, 37 und 39 entsprechend der Rechtsform des betreffenden OGAW einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGAW, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet worden sind sowie auf OGAW, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf Investmentfonds, die Kapitel 2 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden vorherigen Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„Art. 17 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Sitzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Sitzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(3) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(4) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(5) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden Investmentfonds über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

Unter „Geschäftsleiter“ sind Personen zu verstehen, die die Verwahrstelle aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(6) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat, und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch den Investmentfonds zu ermöglichen.

Art. 18 (1) Die Verwahrstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Vermögenswerte des Investmentfonds.

(2) Die Verwahrstelle muss außerdem:

- a) dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
- b) dafür sorgen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt,
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen,
- d) dafür sorgen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,
- e) dafür sorgen, dass die Erträge des Investmentfonds gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

(3) Sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat des Investmentfonds nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 17(1) und (4) und 18(2) sowie gemäß anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 19 (1) Die Verwahrstelle haftet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegenüber

der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle verursacht worden sind.

(2) Die Haftung gegenüber den Anteilhabern wird durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Anteilhaber nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

Art. 20 Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der „Anteilhaber“ handeln.“

(3) Im Hinblick auf SICAV, die Kapitel 3 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 33** (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte einer SICAV muss einer Verwahrstelle anvertraut werden.

(2) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(3) Die Verwahrstelle muss außerdem dafür sorgen, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen durch oder für Rechnung der SICAV gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der SICAV erfolgen,
- b) ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögenswerte der SICAV beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird,
- c) die Erträge der SICAV der Satzung gemäß verwendet werden.

(4) Hat eine SICAV eine Verwaltungsgesellschaft benannt und sind Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft und Herkunftsmitgliedstaat der SICAV nicht identisch, ist die Verwahrstelle verpflichtet, mit der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Vereinbarung über den Austausch solcher Informationen zu treffen, die für erforderlich erachtet werden, damit die Verwahrstelle ihren Aufgaben gemäß Artikel 33 Absätze (1), (2) und (3) sowie anderer für Verwahrstellen einschlägigen Rechts-, Aufsichts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen kann.

Art. 34 (1) Die Verwahrstelle muss entweder ihren Satzungssitz in Luxemburg haben oder dort niedergelassen sein, wenn sie ihren Satzungssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

(2) Die Verwahrstelle muss ein Kreditinstitut im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein.

(3) Die Geschäftsleiter der Verwahrstelle müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf den Typ des zu verwaltenden SICAV über ausreichende Erfahrung verfügen. Zu diesem

Zweck ist die Identität der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter der CSSF unverzüglich mitzuteilen.

„Geschäftsleiter“ sind Personen, die die Verwahrstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Gründungsunterlagen vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Verwahrstelle tatsächlich bestimmen.

(4) Die Verwahrstelle ist verpflichtet, der CSSF auf Anfrage sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie in Ausübung ihrer Funktion erhalten hat und die notwendig sind, um der CSSF die Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes durch die SICAV zu ermöglichen.

Art. 35 Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Anteilhabern gegenüber nach Luxemburger Recht für Schäden, die diesen durch die schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Art. 37 Die Verwahrstelle muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handeln.“

(4) Im Hinblick auf die anderen Wertpapier-Investmentgesellschaften, die Kapitel 4 unterliegen, sowie deren Verwahrstellen, die noch nicht im Einklang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten neuen Bestimmungen stehen, bleiben die folgenden alten Bestimmungen in Kraft und beziehen sich weiterhin auf das geänderte Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU:

„**Art. 39** Artikel 26, 27 und 28 mit Ausnahme der Absätze 8 und 9, Artikel 30, 33, 34, 35, 36 und 37 sind auf die Investmentgesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.“

Art. 186-3 (1) Unbeschadet der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen haben die Teil II unterliegenden OGA spätestens bis zum **18. März 2016** die neuen Bestimmungen des Artikels 88-3 einzuhalten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden gleichermaßen Anwendung auf OGA, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU sowie OGA, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Im Hinblick auf OGA, die durch einen nach Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen AIFM verwaltet werden, die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die Bestimmungen des Artikels 19 des vorgenannten geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 weiterhin Anwendung.

(3) Im Hinblick auf OGA, deren AIFM aus von den in Artikel 3 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen einen Nutzen ziehen und hiervon Gebrauch machen, und die noch nicht im Einklang mit den neuen in Absatz 1 genannten Bestimmungen stehen, finden die alten in Artikel 186-2 Absätze 2 bis 4 genannten Bestimmungen entsprechend der Rechtsform des betroffenen OGA weiterhin Anwendung.

Art. 186-4 Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Kapitel 15 sowie SICAV im Sinne von Artikel 27 müssen bis spätestens zum 18. März 2016 im Einklang mit den neuen Bestimmungen der Artikel 111*bis* bis 111*ter* stehen. Dieser Artikel findet gleichermaßen Anwendung auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU errichtet wurden, wie auf Verwaltungsgesellschaften und SICAV, die nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes errichtet wurden.

Art. 186-5⁷⁹

Art. 186-6

(1) Werden die Anlagevorschriften eines in Luxemburg niedergelassenen OGAWs oder eines gemäß Teil II aufgelegten OGAs infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht mehr eingehalten, so wird dem OGAW oder dem OGA gemäß Teil II eine Frist von höchstens zwölf Monaten gewährt, um die sich aus diesem Austritt ergebende Nichteinhaltung zu beheben. Diese Behebung muss schnellstmöglich erfolgen, wobei die Stabilität der Finanzmärkte und die Interessen der Anteilseigner zu berücksichtigen sind. Die Frist zur Behebung wird nur in Bezug auf die Überschreitungen gewährt, die sich aus Positionen ergeben, welche vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union eingegangen wurden.

Jeder gemäß der Richtlinie 2009/65/EG von den britischen Behörden zugelassene OGAW, der zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union seine Anteile in Luxemburg gemäß den Bestimmungen von Kapitel 7 vertreibt, wird automatisch zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 100, Absatz 1, zugelassen. für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, sofern dieser OGAW zum Zeitpunkt des Austritts von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG von den britischen Behörden zugelassen wurde.

Die in Unterabsatz 2 genannten OGAW, für deren Verwaltung eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft zuständig ist, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als dem Vereinigten Königreich zugelassen wurde, dürfen ihre Anteile nur dann weiterhin an Kleinanleger in Luxemburg vertreiben, wenn die OGAW-Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union von der betreffenden zuständigen Behörde auch als Verwalter von AIF gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, werden diese OGA automatisch für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zum Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

⁷⁹ Artikel 186-5 hätte durch das Gesetz vom 8. April 2019 über den sogenannten harten Brexit eingeführt werden sollen. Aufgrund der ausgehandelten Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union kam es am 31. Januar 2020 zu einem geordneten Austritt. Lediglich das zweite Gesetz vom 8. April 2019 gelangt zur Anwendung.

(2) Jeder gemäß der Richtlinie 2009/65/EG von den Behörden des Vereinigten Königreichs zugelassene OGAW, der am 31. Januar 2021 seine Anteile in Luxemburg gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 vertreibt, ist bis zum 31. Juli 2021 automatisch für den Vertrieb an Kleinanleger in Luxemburg auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 100 Absatz 1 zugelassen, sofern dieser OGAW zum Zeitpunkt des Ablaufs der im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeit von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannten OGAW, für deren Verwaltung eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft zuständig ist, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als dem Vereinigten Königreich zugelassen wurde, dürfen ihre Anteile nur dann weiterhin an Kleinanleger in Luxemburg vertreiben, wenn die OGAW-Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ablaufs der im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeit von der betreffenden zuständigen Behörde auch als Verwalter von AIF gemäß Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, sind diese OGA bis zum 31. Juli 2021 automatisch berechtigt, auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds an Kleinanleger in Luxemburg vertrieben zu werden.

26. Kapitel – Schlussbestimmungen

Art. 187⁸⁰

Art. 188⁸¹

Art. 189⁸²

Art. 190⁸³

Art. 191⁸⁴

Art. 192⁸⁵

Art. 193 Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form durch Verwendung folgenden Titels erfolgen: „Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen“.

⁸⁰ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁸¹ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁸² Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁸³ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁸⁴ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

⁸⁵ Aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie OGAW V.

Art. 194 Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft.

ANHANG I SCHEMA A

1. Informationen über den Investmentfonds	1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der Angabe, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen ist.	1. Informationen über die Investmentgesellschaft
1.1. Bezeichnung	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt	1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Satzungssitz zusammenfällt
1.2. Gründungsdatum des Investmentfonds, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist	1.2. Gründungsdatum der Gesellschaft, Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist
1.3. Im Falle eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds	1.3. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds	1.3. Im Falle einer Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds, Auflistung der Teilfonds
1.4. Angabe der Stelle, bei der das Verwaltungsreglement, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind		1.4. Angabe der Stelle, bei der die Gründungsunterlagen, wenn auf deren Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind
1.5. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben dazu, ob auf die von den Anteilhabern aus dem Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden		1.5. Kurzangaben über die auf die Gesellschaft anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angaben darüber, ob auf die von den Anteilhabern aus der Gesellschaft bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellensteuern erhoben werden

1.6. Stichtag für Jahresabschluss und Ausschüttungen		1.6. Stichtag für Jahresabschluss und Ausschüttungen
1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind ⁸⁶		1.7. Name der Personen, die mit der Prüfung der in Artikel 148 vorgesehenen Rechnungslegungsdaten beauftragt sind ⁶⁷
	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind	1.8. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Angaben zu den Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind
	1.9. Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals	1.9. Kapital
1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls ein solches vorgesehen ist – Voraussetzungen, unter		1.10. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere: – Original-Urkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto – Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung – Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber – Voraussetzungen, unter denen die Auflösung der Investmentgesellschaft beschlossen werden kann und Einzelheiten der Liquidation, insbesondere in Bezug auf die

⁸⁶ Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verweist auf Artikel 148, dies sollte allerdings als Verweis auf „Artikel 154“ verstanden werden.

denen die Liquidation des Investmentfonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber		Rechte der Anteilinhaber
1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden		1.11. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden
1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile		1.12. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile
1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds, Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten.		1.13. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann Im Falle einer Investmentgesellschaft in der Form eines Umbrella-Fonds Angaben über die Modalitäten, nach denen ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln kann sowie die mit diesem Wechsel verbundenen Kosten
1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge		1.14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
1.15. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser		1.15. Beschreibung der Anlageziele der Gesellschaft, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Konzentration auf bestimmte geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), Beschreibung etwaiger Beschränkungen bei dieser

Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann		Anlagepolitik sowie Angaben zu etwaigen Techniken und Instrumenten oder Befugnissen im Bereich der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann
1.16. Regeln für die Vermögensbewertung		1.16. Regeln für die Vermögensbewertung
1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme und der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise		1.17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabepreise sowie der Auszahlungspreise oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere : – Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise – Angabe der mit dem Verkauf oder der Ausgabe und der Rücknahme oder der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten – Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise
1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder Dritte sowie die Erstattung sämtlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder Dritter durch den Investmentfonds		1.18. Angaben über Methode, Höhe und Berechnung der von der Gesellschaft zu leistenden Vergütungen bzw. zu erstattenden Kosten an ihre Geschäftsleiter und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, an die Verwahrstelle oder an Dritte

2. Informationen über die Verwahrstelle:

2.1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Aufgaben und der möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

2.2. Beschreibung der gegebenenfalls durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und der Unter-Beauftragten und

Identifizierung der durch die Beauftragung möglicherweise entstehenden Interessenkonflikte

2.3. Erklärung, dass die aktualisierten Informationen bezüglich der Punkte 2.1 und 2.2 den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, soweit ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden und die Vergütung hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen wird:

3.1. Name der Firma oder des Beraters

3.2. Einzelheiten des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft, die für die Anteilhaber von Interesse sind, mit Ausnahme von Einzelheiten betreffend die Vergütungen

3.3. Andere Tätigkeiten von Bedeutung

4. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlungen an die Anteilhaber, die Rücknahme oder Auszahlung der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall in Luxemburg zu machen. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die vorgenannten Angaben im Hinblick auf diesen Mitgliedstaat zu machen und in den dort verwendeten Prospekt aufzunehmen

5. Sonstige Angaben über die Anlagen:

5.1 Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des OGAW – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein;

5.2 Profil des typischen Anlegers, für den der OGAW konzipiert ist;

5.3 Im Falle einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds in der Form eines Umbrella-Fonds müssen die unter Punkt 5.1 und 5.2 genannten Angaben für jeden Teilfonds erfolgen

6. Wirtschaftliche Informationen:

6.1 Etwaige sonstige Kosten und Gebühren, die über die unter Punkt 1.17 genannten Kosten hinausgehen, aufgeschlüsselt danach, ob sie vom Anteilhaber zu entrichten sind oder aus dem Vermögen des OGAW zu zahlen sind

Schema B

Informationen, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

- I. *Vermögensstand:*
 - Wertpapiere,
 - Bankguthaben,
 - sonstige Vermögenswerte,
 - Vermögen insgesamt,
 - Verbindlichkeiten,
 - Nettoinventarwert.
- II. *Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile*
- III. *Nettoinventarwert je Anteil*
- IV. *Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen:*
 - a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind,
 - b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden,
 - c) in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Wertpapieren,
 - d) den sonstigen, in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Wertpapieren,

sowie eine Gliederung nach den geeignetsten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des OGAW (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien oder nach Devisen), nach prozentualen Anteilen am Nettovermögen; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier Angabe seines Anteils am Gesamtvermögen des OGAW.

Angaben der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums.

- V. *Angaben über die Entwicklung des Vermögens des OGAW während des Berichtszeitraums, die Folgendes umfassen:*
 - Erträge aus Anlagen,
 - sonstige Erträge,
 - Aufwendungen für die Verwaltung,

- Aufwendungen für die Verwahrstelle,
- sonstige Kosten, Gebühren und Steuern,
- Nettoertrag,
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge,
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,
- Mehr- oder Minderwert der Anlagen,
- etwaige sonstige Änderungen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des OGAW betreffen,
- Transaktionskosten, die dem OGAW bei Geschäften seines Wertpapierbestandes entstehen.

VI. *Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:*

- gesamter Nettovermögenswert,
- Nettoinventarwert je Anteil.

VII. *Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus vom OGAW im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von Artikel 43, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist*

ANHANG II

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind

- Anlageverwaltung
- Administrative Tätigkeiten:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen,
 - b) Kundenanfragen,
 - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steueraspekte⁸⁷),
 - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften,
 - e) Führung des Anteilinhaberregisters,
 - f) Gewinnausschüttung,
 - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
 - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate),
 - i) Führung von Aufzeichnungen.
- Vertrieb

⁸⁷ In der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2009/65/EG Anhang II wird der französische Begriff *aspects fiscaux* mit *Steuererklärungen* wiedergegeben. In der vorliegenden Übersetzung wurde der allgemeinere Terminus *Steueraspekte* gewählt, um eine einschränkende Festlegung auf den Begriff Steuererklärung im Sinne von *déclaration fiscale* zu vermeiden.